

Kommunalpolitik – Mitreden und Gestalten



Verfasst von Dipl.-Ing. Manfred Müser

Kommunalpolitik – Mitreden und Gestalten

Verfasst von Dipl.-Ing. Manfred
Müser

2., aktualisierte und erweiterte
Auflage (Titel der ersten Auflage:
Einstieg in die Kommunalpolitik
– Aller Anfang muss nicht schwer
sein), September, 2020.

Schutzgebühr: 5,- Euro

Einzelexemplare sind für Mitglie-
der des kommunalpolitischen fo-
rums nrw e.V. kostenlos.

Hinweise zum Copyright:

Alle Inhalte sind, sofern nicht an-
ders angegeben, urheberrechtlich
geschützt. Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigung, Veröffentlichung,
Bearbeitung und Übersetzung
nur mit ausdrücklicher Ge-
nehmigung des Copyrightinhabers
kommunalpolitisches forum nrw
e.V.

Bildnachweise:

Titelbild: AkEgo/pixabay.com,
Pixabay-License
Seite 37: Bezirksregierung Düs-
seldorf
Seite 40: TUBS/Wikimedia Com-
mons, CC BY-SA 3.0
Seite 48: Kreis Wesel

Alle abgerufen am 13.08.2020.

Hinweise zum Inhalt:

Alle Fakten wurden nach bestem
Wissen recherchiert. Autor und
Herausgeber können jedoch für
die Richtigkeit der Angaben keine
Gewähr leisten. Autor und Her-
ausgeber sind für Anregungen,
Hinweise und Verbesserungsvor-
schlägen jederzeit dankbar. Kon-
taktdaten finden sich am Ende
dieser Broschüre.

Herausgeber:

kommunalpolitisches forum
nrw e.V.
Hansastraße 4
47058 Duisburg
Telefon: 0203 - 31 777 38-0
Telefax: 0203 - 31 777 38-4
E-Mail: buero@kopofonrw.de
www.kopofonrw.de
V.i.S.d.P.: Peter Heumann (Ge-
schäftsführer)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung Mitmachen und Gestalten	4
Kapitel 1 Die Kommunalwahl	6
Bildung von Wahlkreisen	6
Themenwahlkampf	8
Soziale Medien und Digitalisierung	9
Umsetzung der Wahlergebnisse	12
Kapitel 2 Die Fraktion	15
Fraktionsbildung über Parteigrenzen hinaus	17
Aufgaben und Pflichten einer Fraktion	18
Fraktionszwang	21
Kapitel 3 Die politischen Gremien	22
Bezirksvertretung und Gemeinderat	22
Aufgepasst und mitgedacht – die konstituierende Sitzung	30
Fachausschüsse	32
Drittorganisationen und -institutionen	34
Kapitel 4 Landschafts- und Regionalverbände	36
Regionalverband Ruhr –	
Die vielen Aufgaben einer Metropolverwaltung	36
Aufgaben und Zuständigkeiten der Landschaftsverbände	40
Kapitel 5 Die Kommunalverwaltung	43
Organisation einer Verwaltung	43
Verschiedene Formen der Verwaltungsführung	45
Sind Personalentscheidungen immer politische Entscheidungen?	48
Aufgaben und Pflichten der kommunalen Verwaltungen	50
Kapitel 6 Kommunalpolitische Sitzungen	52
Die Sitzungsvorlage	54
Beratung und Abstimmung über Fraktionsanträge	58
Rechte, Pflichten und Entschädigungen der Mandatsträger/innen	58
Kapitel 7 Der kommunale Haushalt	63
Aufbau eines kommunalen Haushaltes	62
Einnahmen	65
Aufgaben/Ausgaben	66
Nachtragshaushalt	67
Neues Kommunales Finanzmanagement	68
Haushaltssicherungskonzept	70
Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	71
Doppelhaushalt	72
Fraktionelle Klausurtagung	72
Quellenverzeichnis	74
Der Autor	75

Einleitung | Mitmachen und Gestalten

Es war an der Zeit, die inzwischen in die Jahre gekommene Publikation „Einstieg in die Kommunalpolitik“ zu überarbeiten und dies nicht nur weil in 2020 wieder Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen anstehen, sondern weil sich auch inhaltlich einige Veränderungen ergeben haben. Der Anspruch dieser Broschüre ist es, an der Kommunalpolitik interessierte Bürger*innen an das sehr komplexe Thema so heranzuführen, dass das Interesse an einem politischen Mandat steigt und sich der Schritt in diese verantwortungsvolle Position zugetraut wird.

Wenn Sie zu den Mitbürger*innen gehören, die sich vorgenommen haben in der Kommunalpolitik mitzumischen, dann ist diese Publikation für Sie eine gute Grundlage zum Start in den Wahlkampf oder anschließend in die politische Verantwortung. Wer sich auf der unteren kommunalen Ebene einbringt, opfert viel Freizeit und das sollte man nicht unterschätzen. Auf der anderen Seite haben Sie aber die Möglichkeit, die Entwicklung der eigenen Stadt oder des Kreises aktiv mitzugestalten.

Beim Wahlkampf geht es nicht immer nur um das Ziel ein Mandat zu gewinnen, denn dann wäre es gerade als Vertreter*in einer eher kleinen Partei ein meist aussichtsloses Unterfangen. Wahlkampf kann auch erfolgreich sein, wenn man sich achtbar geschlagen hat, zum Beispiel in dem man das Ergebnis

der letzten Wahl überbieten konnte und zu einem guten Gesamtergebnis seiner Partei beitragen hat. Ich selber stand als Ratskandidat und später als Fraktionsmitglied und sachkundiger Bürger vor dem Problem, wie ich den Wahlkampf und später die politische Arbeit eigentlich angehen soll. Wie mache ich die Bürger*innen in meinem Wahlkreis auf mich aufmerksam? Der Wahlkampf an sich funktioniert aber heutzutage nicht mehr nur durch einen Wahlkampfstand vor dem bevorzugten Supermarkt. Längst sind die sozialen Netzwerke eine wesentliche Arbeitsgrundlage im Wahlkampf geworden. Aus diesem Grunde wurde Kapitel 1 auf einen Wahlkampf aus heutiger Sicht überarbeitet. Wie bringe ich mich wo zu welchen Themen ein, wie betreibe ich Wahlkampf, welche Rolle spielen dabei genau diese neuen sozialen Medien?

Wenn die Wahl vorbei ist und die Ergebnisse feststehen, stellt sich die Frage, wie es nun mit der täglichen kommunalpolitischen Arbeit weitergeht. Kapitel 2 und 3 erläutern deshalb die Arbeit in einer Fraktion und in den politischen Gremien. Entweder man ist als Ratsmitglied gewählt worden oder man bindet sich selbst in die weitere politische Arbeit der Partei als sachkundige*r Bürger*in ein. Eventuell stehen Sie im Herbst 2020 vor ihrer ersten konstituierenden Ratssitzung und sollten gewappnet sein, denn hier werden die Weichen für die nächsten fünf Jahre gestellt. Als

¹ Da Sprache alle Geschlechtsidentitäten (nicht nur männliche und weibliche) ansprechen soll, wird in den Veröffentlichungen des kopfo NRW der sogenannte Gender-Stern benutzt.

Einsteiger*in bekommt man gar nicht so schnell mit, was in diesen ersten Wochen alles entschieden wird. Wer geht in welchen Ausschuss? Wer vertritt die Interessen der Kommune in den sogenannten Drittorganisationen? Wer bekommt den Ausschussvorsitz? Alles Fragen, die jemanden als neues Fraktionsmitglied bereits zu Beginn der Legislaturperiode direkt oder indirekt betreffen können. Natürlich ist es einfacher, sich auf den Standpunkt zu stellen, dass dies doch die Aufgabe der Altgedienten sei. Ärgerlich ist es aber, wenn man über fünf Jahre mit einer Situation politisch leben muss, die man mit etwas Grundwissen hätte beeinflussen können. In so einem Fall können fünf Jahre zu einem sehr langen Zeitraum werden.

In den darauf folgenden Kapiteln, werden weitere politische Gremien, sowie die Kommunalverwaltung und mögliche Drittorganisationen vorgestellt, sodass Sie einen Überblick über alle handelnden Akteur*innen erhalten. Außerdem mussten hier die Themengebiete eingeflochten werden, die zunehmend das politische Handeln beherrschen. Insbesondere die Themen Klimaschutz und Digitalisierung, sind aus der täglichen kommunalpolitischen Arbeit nicht mehr wegzudenken.

Kapitel 6 dient als Hilfestellung für den richtigen Umgang mit allen Sitzungsvorlagen, die Sie in den nächsten fünf Jahren in welcher Form auch immer erhalten, sowie für das richtige Verhalten in Sitzungen. Es wird zum Beispiel die Frage geklärt, wann wer was beantragen, die Sitzung unterbrechen oder sich einfach zu Wort melden

darf. Hierfür gibt es Verhaltensregeln, die einfach anzuwenden sind, wenn man sie denn kennt.

Abschließend beschäftigt sich die Broschüre mit einem der schwierigsten, aber auch wichtigsten Bereich der Kommunalpolitik, dem Haushalt. Ohne Geld ist es schwierig etwas zu bewegen oder zu gestalten. Deshalb ist es wichtig frühzeitig zu verstehen, woher eine Kommunalverwaltung Geld bekommt und für was sie dieses Geld wieder ausgibt. Der Einstieg in dieses Thema ist für Einsteigende oft schwierig und ernüchternd. Mehr als eine Kurzübersicht über Arten, Aufbau und Funktion der kommunalen Finanzen und eine Hilfe zur Vorbereitung auf Haushaltsklausurtagungen, kann die Broschüre an dieser Stelle nicht leisten, da sonst Rahmen und Umfang an dieser Stelle deutlich überstiegen würde. Aber trotzdem war hier ebenfalls eine Überarbeitung erforderlich, um Themen wie Doppelhaushalt oder neues kommunales Finanzmanagement auf den neusten Stand zu bringen.

Wichtig ist, dass sich jedes engagierte Mitglied einer kommunalen Fraktion auch traut, ein Thema anzugehen. Denn Stillstand bedeutet bekanntlich Rückschritt. Aus eigener Erfahrung mache ich Ihnen Mut den Schritt in die Kommunalpolitik zu wagen. Diese Broschüre ist für alle die geschrieben, die diesen Weg gehen wollen. Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Vergnügen beim Lesen und Nachschlagen, in dieser überarbeiteten Variante und vor allem viel Erfolg in der Umsetzung.

Manfred Müser

Kapitel 1 | Die Kommunalwahl

Die kommunalpolitische Arbeit beginnt nicht erst mit dem Kommunalwahlsonntag, sondern eigentlich bereits ein bis ein halbes Jahr zuvor. Zu diesem Zeitpunkt hat der amtierende Wahlausschuss seine Arbeit getan, das heißt die Wahlkreise wurden gebildet und der Wahltermin ist festgelegt. Nun müssen geeignete Kandidat*innen in allen Parteien für alle Wahlkreise gefunden werden. Während man bei den kleinen Parteien froh ist, wenn man überhaupt alle Wahlkreise besetzen kann, geht die Findung der Kandidat*innen in den großen Parteien meist bereits mit Kampfabstimmungen auf Parteitag einher. Da kann man schnell den Eindruck gewinnen, die Kommunalwahl würde bereits entschieden. Tatsächlich ist es in einigen Landstrichen so, dass dort auch der berühmte „Besenstiel“ gewählt würde, wenn nur der entsprechenden Partei angehört. Die Sicherung eines der vorderen Plätze auf der Reserveliste, ist oft gleichbedeutend mit dem sicheren Ratsmandat für die nächsten fünf Jahre.

In den kleineren Parteien sind die Voraussetzungen grundlegend anders und Kampfabstimmungen sind eindeutig die Ausnahme. Gerade in ländlichen Regionen versucht man die Wahlkreise mit Kandidat*innen aus dem jeweiligen Ortsteil zu besetzen, um den „Heimvorteil“ zu nutzen. Man wählt also quasi „jemanden von uns“, da der persönliche Kontakt wichtiger ist, als die gesamtpolitische Weltanschauung. Gerade in den kleinen Parteien gelingt der Heimvorteil mangels Mitglieder nicht

immer, sodass es Kandidat*innen im fremden Terrain noch schwerer haben und deshalb erst recht thematisch überzeugen müssen. Keine leichte Aufgabe, vor allem wenn man als politische Anfänger*in neu beginnt.

Auf der anderen Seite, ist diese Situation auch als Chance zu sehen. Ich muss keine Rücksicht nehmen auf die politischen Überzeugungen meiner Nachbar*innen oder Bekannten, sondern ich bin frei in meinen Entscheidungen. Nicht die privaten Probleme stehen im Vordergrund, sondern man kann sich dort einbringen, wo es thematisch passt. Hierbei ist es egal, ob man sich sozial engagiert oder einem die Stadtentwicklung am Herzen liegt. Wichtig ist ein Arbeitsfeld zu belegen, das aktuell ist und die Wähler*innen anspricht. Grundlagenwissen sollte man sich hierzu aneignen, denn ohne dieses geht man in den Diskussionen, die an der Haustür oder am Wahlkampfstand geführt werden, unter.

Bildung von Wahlkreisen

In jeder Gemeinde gibt es neben zahlreichen Fachausschüssen auch einen Wahlausschuss. Dieses kommunale Gremium wird zum Beginn der Legislaturperiode besetzt und ist vor allem im Vorfeld von sämtlichen Wahlen gefragt. Im Fokus bleibt immer die Kommunalwahl, aber auch für die Vorbereitung der anderen Wahlen auf landesweiter, bundesweiter und europäischer Ebene ist die Arbeit des Wahlausschusses wichtig.

Städte und Gemeinden verändern sich innerhalb der Wahlzeit von fünf Jahren. Es entstehen neue Straßenzüge oder ganze Ortsteile und auf der anderen Seite verschwinden Bebauungen durch Abbruch von Wohnhäusern. Eine Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahlbezirke so anzupassen, dass die Anzahl der Wahlberechtigten in allen Bezirken etwa gleich groß ist. Diese Anpassung geschieht, indem man die Grenzen der einzelnen Wahlbezirke verschiebt. Hierbei muss die Entfernung der Wähler*innen zum Wahllokal beachtet werden, damit auch ältere und behinderte Menschen in einer akzeptablen Entfernung das Ziel erreichen können. Hierbei kann es zu einer Neuaufteilung der Wahlbezirke auf die Wahllokale kommen. Allerdings hat diese Veränderung meist nur marginale Bedeutung.

Entscheidender ist die Veränderung aufgrund eines Ratsbeschlusses den Stadtrat und somit die Wahlbezirke nach der nächsten Kommunalwahl zu reduzieren um die Kosten für den städtischen Haushalt zu reduzieren. Eine Maßnahme, die in den letzten Jahren viele Räte und Kreistage ergriffen haben. Wo werden Wahlkreise nun zusammengelegt oder aufgeteilt? Hier geht es nicht mehr nur um marginale Verschiebungen. In jeder Partei ist mindestens ein Ratsmitglied betroffen, welches nun in diesem Bezirk nicht mehr antreten kann. Gerade in den großen Parteien wächst hierdurch die Konkurrenz. Nicht selten führen solche Besetzungsdiskussionen zum Bruch zwischen der nicht berücksichtigten Person und ihrer Partei. Hinzu kommt die Frage, wer die

sen nun wegfallenden Wahlbezirk zuletzt gewonnen hat. Ist es eine Hochburg einer Partei, die ein sicheres Mandat aus der Hand gibt?

Es ist also wichtig für die Parteien darauf zu achten, wie sich die Wahlkreise verändern. Soll ein Wahlbezirk erweitert werden, stellt sich die Frage, wer in diesem neuen Bereich wohnt. Es ist für jede Partei ein Unterschied, ob in diesem Erweiterungsgebiet junge Familien wohnen, die als Neubürger*innen gerade in eine Gemeinde gezogen sind oder ob in diesem Bereich nun gerade ein Altenheim neu errichtet worden ist. Vielleicht weist ein Wahlbezirk Geschosswohnungsbau mit Mieter*innen oder doch Eigentumswohnungen auf oder es handelt sich um eine Reihenhausbauung, die vor 15 Jahren entstanden ist, was gleichzeitig bedeutet, dass hier auch Jugendliche wohnen, die nun zum ersten Mal wahlberechtigt sein könnten. Im Fazit bleibt also festzuhalten, dass Wahlkreiszuschnitte wichtig sind, da sich hiermit auch die Zielgruppen eines Wahlkreises ändern können. Befindet man sich in der begünstigten Lage einen Wahlkreis aussuchen zu können, sollte man die Überlegungen zur Zielgruppe erst recht anstellen und sich vor Ort ein Bild machen. Ergänzend hilft sicherlich das Studieren der letzten Wahlergebnisse in den potentiellen Wahlkreisen.

Gerade bei den kleinen Parteien geht es selten darum, einen Wahlkreis zu gewinnen, sondern vielmehr um ein gutes Einzelergebnis, für das Gesamtergebnis der Partei. Viele gute Einzelergebnisse führen insgesamt zu einer zufried-

denstellenden Anzahl an Ratsmandaten, mit denen dann die kommunale Politik gestaltet werden kann, die man sich vorstellt. Während es bei den großen Parteien mehr um den Gewinn des Wahlkreises und damit zuweilen auch das persönliche Interesse geht, steht bei den kleinen Parteien das Gemeinschaftsergebnis im Vordergrund. Deshalb ist es wichtig, die Wahlkreise nicht mit Egoman*innen, sondern mit Teamplayer*innen zu besetzen.

Aus eigener Erfahrung darf ich sagen, dass es ein tolles Gefühl ist, wenn man in seinem Wahlbezirk ein zweistelliges Ergebnis als Einsteiger*in geschafft hat und mit dazu beitragen konnte, dass die Partei zum Beispiel statt drei, nun vier Ratsmandate errungen hat. Dieses Zusammengehörigkeitsgefühl muss über den Wahlabend hinaus gepflegt werden, indem man zum Beispiel die Nichtratsmitglieder in den Fachausschüssen als sachkundige Bürger*innen, je nach den Neigungen berücksichtigt und sie damit in die Fraktionsarbeit einbinden kann. In meinem Fall führte das vierte Ratsmandat ferner dazu, dass die Partei in vielen Fachausschüssen nicht mehr einen Sitz, sondern nun zwei Sitze hatte und die bisherige absolute Mehrheit in diesen Ausschüssen gebrochen war. Von diesem Zeitpunkt an, waren ganz neue Entscheidungsprozesse und -muster möglich.

Themenwahlkampf

Geht man von der Situation aus, dass Sie nicht in ihrem Wahlkreis

wohnen und nicht durch Vereinsarbeit oder ihrem Hauptberuf örtlich vorbelastet sind, dann, ist es eine gute Entscheidung einen Themenwahlkampf zu führen. Zeigen Sie Ihren Wähler*innen, über welche Kenntnisse Sie zu einem bestimmten Thema verfügen und wie Ihre Meinung hierzu ist. Beziehen Sie klar Position, selbst wenn es nicht die opportune Meinung ist. Verlässlichkeit wird sich auf Dauer auszahlen.

Als diplomierter Raumplaner und Autor, der in gleicher Reihe erschienenen Publikationen „Einfach nur Planungsrecht“ (überarbeitete Fassung erschienen im März 2019), „Stadt – Land – Mobilität“ (Mai 2013) und „Wieviel Einzelhandel verträgt (m)eine Stadt?“ (Mai 2015), liegt mein Interessen- und Wissensschwerpunkt in der Stadtentwicklung. Ein sehr breit gefächertes Arbeitsfeld, das nach langjähriger Meinung als sehr „trocken“ und juristisch eingestuft wird. Diese Ansicht führt dazu, dass es wenige „Spezialist*innen“ auf diesem kommunalen Arbeitsgebiet gibt und man es deshalb gut besetzen kann. Aus meiner subjektiven Wahrnehmung heraus ist das Themenfeld zwar komplex, aber auch höchst interessant, weil Planung im Prinzip alle Lebensbereiche eines städtischen Zusammenlebens betrifft und deshalb hiermit auch sehr gut Kommunalpolitik betrieben werden kann.

Als kommunalpolitische*r Wahlkampfeinsteiger*in habe ich mir dieses Thema 2009 ausgesucht. Ein Vorteil war für mich, dass ich bereits Mitglied des städtischen Planungsausschusses war, so dass man durch Wortbeiträge auf sich



Merke

Gewinner*innen einer Kommunalwahl sind nicht immer nur die Sieger der Wahlkreise. Wer gerne in der Gemeinschaft was erreichen möchte, ist bei den kleineren Parteien gut aufgehoben!

und seine Meinung aufmerksam machen konnte. In meinem Wahlbezirk wurde zu dieser Zeit die Neuansiedlung eines Discountermarktes diskutiert. Neben den Sitzungsunterlagen habe ich mir das Einzelhandelskonzept angesehen und festgestellt, dass es bereits eine Überversorgung im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels gibt, sodass eine Erhöhung des Angebotes nicht nur keinen Sinn macht, sondern zu einer weiteren Verdrängung der bestehenden Einzelhandelsbetriebe führen wird. Die Folge sind Leerstand und mindere Folgenutzungen (Trading-Down-Effekt), die in einer innenstadtnahen Lage nicht wünschenswert sind. Aufgrund dieses Wissens habe ich dann eindeutig Position gegen die Ansiedlung bezogen. Die politische Gegenposition sah in der Vermarktung der städtischen Fläche an einen Discounter die Möglichkeit die marode Finanzlage zu verbessern. Städtebauliche Belange spielten für einige Ratsvertreter*innen keine Rolle. Besetzt man erst einmal einen solchen Bereich und wechselt nicht die Meinung, hat man eine Position, die auch von der Presse wahrgenommen wird.

Als nächsten Schritt habe ich mir Gedanken über eine alternative Nutzung des städtischen Areals gemacht. Die Nachfrage nach bezahlbaren Grundstücken für junge Familien war genauso vorhanden wie Ideen für Mehrgenerationswohnen. Gerade aufgrund der Nähe zur Innenstadt mit allen Versorgungseinrichtungen wäre ein Mehrgenerationswohnen eine interessante Alternative gewesen. Schließlich hat man sich für eine Einfamilienhausbebauung

entschieden, die sich derzeit in der Umsetzung befindet. Städtebaulich bin ich mit dem Ergebnis zufrieden, möchte mir aber nicht anmaßen, der entscheidende Faktor für diese Planung gewesen zu sein. Trotzdem war das Argumentieren über eine Alternative eine konstruktive Kritik an der damaligen Planung des Diskontermarktes und brachte nicht nur Pluspunkte im Wahlkampf, sondern war ein kleiner Beitrag an dem heute aus meiner Sicht positiven Endergebnis.

Soziale Medien und Digitalisierung

Bei der Frage, wie ich welche Wahlkampfmittel einsetze, ging es in den vergangenen kommunalen Wahlkämpfen zum Beispiel darum, welches Papier für einen Flyer verwendet wird. Brauche ich eine Hochglanzausgabe, die zwar nicht umweltschonend, dafür aber sehr ansprechend und auffällig gestaltet wurde? Welche kleinen Mitgaben verteile ich am Wahlkampfstand und vor allem wo und wann positioniere ich mich mit meinem Wahlkampfstand bei welcher Gelegenheit? Die Auswahl der kleinen Geschenke ist groß. Angefangen vom universellen Kugelschreiber, bis zur Energiesparlampe, Küchenschälmesser und Kondomen, die insbesondere junge Menschen ansprechen sollen, was durchaus kritisch zu beurteilen ist, denn der Schutz vor Geschlechtskrankheiten geht sicherlich nicht allein junge Menschen an.

Wenn es aber darum gehen soll, junge Menschen zu erreichen und



Merke

Eine eindeutige Position zu einem selbst gewählten Thema ist nicht immer einfach zu behaupten, hilft aber bei der Akzeptanz und der Glaubwürdigkeit von Kandidat*innen und führt manchmal sogar zum gewünschten Erfolg.

an politisches Engagement heranzuführen ist gerade der Kommunalwahlkampf die geeignete und wiederkehrende Ebene. Der Mangel an Wissen über Ideologien trifft je nach Anspruch oder Definition womöglich auf eine sehr große Mehrheit der Menschen in Deutschland insgesamt zu. Es lesen ferner auch jüngere Menschen unsere Broschüren, insofern möchte ich Formulierungen, die hier zu sehr polarisieren könnten, gerne vermeiden.

Bevor diese Kommunikation beginnen kann, müssen junge Mitbürger*innen aber erstmal auf den Kommunalwahlkampf an sich und im zweiten auf mich als Ratskandidat*in aufmerksam werden. Ich muss also einen Zugang finden, der die Adressat*innen erreicht. An diesem Punkt kommt in zukünftigen Wahlkämpfen niemand mehr an der Nutzung der sozialen Medien und am neuen Thema der Digitalisierung vorbei. Wie sich das Bild seit der ersten Fassung dieser Publikation bereits geändert hat, soll folgende Passage aus der ursprünglichen Fassung von 2013 zeigen:

„Die fraktionseigene Homepage nutzen alle Wahlkreiskandidaten der Partei gemeinsam. Hier hat jede Fraktion inzwischen ausreichend Erfahrung, so dass dies zum Standard gehört. Der Umgang mit den sozialen Medien, auch Web 2.0 genannt, in Form von Facebook oder Twitter fällt vielen dagegen noch schwer. Zu groß sind die Skepsis und die Unerfahrenheit mit diesen Medien. Trotzdem muss man erkennen, dass man gerade junge Wähler und Wählerin-

nen und erst recht die Erstwähler/innen fast nur über diese Medien erreichen kann. Kaum ein Jugendlicher sucht das Gespräch am Samstagvormittag vor dem örtlichen Supermarkt.“

Nach nun vergangenen sieben Jahren kommen einem diese Zeilen bereits so vor, als stammten sie aus einer anderen Zeit. Die nun älter werdende Generation ist bereits seit Jahren mit dem Internet vertraut, so dass die Anzahl der User*innen entsprechend ständig steigt. Die Intensität der Nutzung und das Ausnutzen aller Möglichkeiten unterscheiden sich jedoch hierbei je nach Altersgruppe weiterhin erheblich. Der entscheidende Schritt der letzten Jahre ist die Verbreitung der Smartphones, die das Telefon inzwischen ersetzen. Wer telefoniert denn noch tatsächlich mit seinem Handy? Wer eine SMS versendet, muss sich die Frage gefallen lassen, ob er*sie schon Strom zu Hause hat. Heute bestimmen WhatsApp-Nachrichten, Facebook-Einträge und Instagram-Stories den Tagesrhythmus vieler vor allem junger Menschen. Selbst bei älteren Semestern darf die Frage erlaubt sein: Wer ist nicht mindestens in fünf verschiedenen WhatsApp-Gruppen von Arbeitskolleg*innen, Freund*innen, Hochzeitsvorbereitungen oder auch Fraktionsangehörigen. Diese Informationsverbreitung ist Alltag und wird durch weitere soziale Medien wie Facebook, Twitter, Instagram und Co ergänzt. Ein Leben ohne Smartphone ist zumindest für einen jungen Menschen inzwischen vollkommen undenkbar. Man kann das gut finden oder nicht. Im Ergebnis muss ich mich als Politiker*in aber auf

diese Ebene begeben, um meine Wähler*innen dort abzuholen.

Seine digitale Form zu jeder Tages- und Nachtzeit verändert den Wahlkampf derart, dass die klassischen Methoden wie Plakatierung oder Wahlkampfstände eigentlich überflüssig werden. Wurden in 2014 die ersten Plakate mit einem QR-Code versehen – QR steht für Quick Response, also für eine schnelle Antwort – so stellt sich nun die Frage, ob der Umweg über einen QR-Code auf einem Plakat überhaupt erforderlich ist. Genau genommen ist es der Versuch, durch das kleine schwarz-weiße Bildchen, das fast wie ein Code für einen Warencanner aussieht, eine Information durch ein analoges Mittel (Plakat) auf die digitale Ebene zu bringen. Junge Wähler*innen erwarten digital abgeholt zu werden. Plakatwände dienen eher als optische Warnung: Achtung es steht wieder eine Wahl an! Die Inhalte müssen auf digitale Weise überbracht werden – aber wie?

Sieht man sich die Wahlplakatierung des Jahres 2019 an, dann fehlen inzwischen die QR-Codes schon wieder. Sie wurden ersetzt durch Hashtag-Überschriften (#WähledieZukunft), die interessierte Wähler*innen ansprechen und die Neugierde auf weitere Inhalte anheben sollen. Wird dann der Hashtag aufgerufen, werden weitere Informationen an die Person/den Menschen gebracht. Diese Art der Informationsverbreitung gehört zum Alltag junger Menschen. Auf diesem Weg informieren sie sich schnell über Dinge, die ihre Aufmerksamkeit erregt haben und tauschen sich über

Social Media darüber aus. Sind die hinterlegten Inhalte interessant und ansprechend, werden die neu gewonnenen Informationen gelikt und geteilt und damit virtuell weitergeleitet. Nach dem Schneeballprinzip setzt sich dann eine Information ohne weiteres Handeln von deren Urheber*in immer weiter fort. Jede*r hat diese Informationsverbreitung sicher über YouTube schon einmal verfolgt. Ein Video über die spektakuläre Sprengung von einem hohen Industriegebäude wird eingestellt und in rasender Geschwindigkeit auf allen sozialen Medien verbreitet. Es verbreiten sich aber nicht nur gute Nachrichten. Weit verbreitet ist leider auch der Missbrauch von Informationen, das Mobbing und die direkte und zum Teil verletzende Kritik aus dem Schatten der Anonymität. Denn eines sollte auch allen Kandidat*innen klar werden. Wer ein Mandat anstrebt und hierfür kandidiert, begibt sich bewusst in die Öffentlichkeit und ist damit sehr schnell auch angreifbar und wird bewusster wahrgenommen. Hierzu muss man auch bereit und innerlich darauf vorbereitet sein.

Hat man also nun den Reiz durch ein ansprechendes Hashtag gesetzt, müssen die dargebotenen Inhalte auch User*innen überzeugen. Fehlt das ansprechende Angebot oder sind die Inhalte nicht informativ und nicht ansprechend, sind die User*innen schnell weg und kommen sicherlich nicht mehr wieder. Bei der täglichen Informationsflut wird schnell aussortiert, was sich lohnt zu lesen und was eben nicht. Nutzen Sie gerade als kleine Partei diese neuen Medien als moderne Werbepattform, aber stellen sie zuvor sicher, dass es



Merke

Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können.

auch ein gutes Informationsangebot hinter der Überschrift gibt. Welche Themen will ich ansprechen? Wie präsentiere ich mich im Internet? Wieviel Privatsphäre gebe ich preis? Alle diese Fragen sollten Sie sich im Vorfeld stellen. Natürlich gibt man immer einige persönliche Kontaktdaten bekannt, mit denen nicht immer nur sinnvoll und positiv umgegangen wird. Allerdings muss man als Mandatsträger*in, der*die seine*ihre Wähler*innen vertreten soll, einen gewissen Grad an Öffentlichkeit akzeptieren. Sollten Sie ein Ratsmandat erhalten, stehen einige Informationen selbstverständlich auch auf der Webseite Ihrer Kommune.

Darüber hinaus sollte man durch Flyer als Briefkastenwerbung oder die persönliche Ansprache der Wähler*innen an der Haustüre oder an Wahlkampfständen auf sich als Person aufmerksam machen. Denn es gehen nicht nur junge Menschen zur Wahl. Vorsicht jedoch mit allzu großzügigen Wahlkampfgeschenken. Oft bleiben nur die Kosten und wenig Erfolg. Wenn schon Geschenke gereicht werden, dann sollte man sich für Kleinigkeiten entscheiden, die vielleicht überraschen oder einfach originell sind.

Wichtig ist es bei Wahlkampfständen die Menschen zur richtigen Zeit anzusprechen. Gerade der Samstag gilt als ein geeigneter Tag. Allerdings muss man erkennen, ob jemand gerade im Stress ist oder sich die Zeit nehmen könnte. Genügend interessierte Bürger*innen kommen auch aktiv zu einem Gespräch. Dann ist es wichtig sich deren Problemen anzunehmen und zu erläutern, wie

man zu welchem Problem steht. Allein deshalb sollte man zu einem solchen Termin immer gut vorbereitet sein. Vergessen Sie dabei nicht, dass es bei der Kommunalwahl im Kern nicht um die große Politik geht. Vielmehr stehen die tagesaktuellen Probleme in der Gemeinde im Fokus der Wähler*innen. Man will von Ihnen wissen, wie sie diese Probleme angehen und lösen wollen. Sind sie in einem Themenbereich nicht informiert, ist es besser dies auch zuzugeben und den Wähler*innen zu versprechen sich sachkundig zu machen, um sie dann anschließend zu informieren. Verlässlichkeit ist hierbei natürlich wichtig.

Umsetzung der Wahlergebnisse

Wer in einem Kommunalwahlbezirk die meisten Stimmen erhält, ist automatisch als Ratsmitglied gewählt. Hat also eine Kommune die in der Einleitung genannten 25 Kommunalwahlbezirke, stehen somit die ersten 25 Ratsmitglieder fest. Nun muss aber auch das Wahlergebnis der einzelnen Parteien berücksichtigt werden. Das Wahlergebnis einer jeden Partei wird in Ratsmandate umgerechnet. Hierbei gibt es keine Liste darüber, wie viele Ratsmandate man bei welchem Ergebnis erhält. Die Ermittlung der Ratsmandate ist abhängig von der Größe des Rates. Bei den 25 Wahlbezirken ist von einer Ratsgröße von 50 Ratsmitgliedern auszugehen, da es immer doppelt so viele Ratsmandate wie Kommunalwahlbezirke gibt. Neben den direkt gewählten 25 Ratsmitgliedern, erhält nun jede

Partei ihre Ratsmitglieder nach dem Wahlergebnis. Die folgenden Beispiele aus einer Kleinstadt mit rund 26.000 Einwohner*innen und einer Großstadt von rund 570.000 Einwohner*innen zeigen die Unterschiede auf. Während die Grünen in Hamminkeln mit einem Wahlergebnis von rund zehn Prozent vier Ratsmandate erhalten haben, erreichen sie in der Stadt Essen mit einem 1,4 Prozentpunkte höherem Wahlergebnis neun Ratsmandate. Die Anzahl der Ratsmandate steht also immer in direkter Abhängigkeit zu der Anzahl der Kommunalwahlbezirke.

In der sogenannten Reserveliste legt die Partei die Rangfolge aller nominierten Ratskandidat*innen fest. Erhält nun eine kleine Partei vier Ratsmandate, so ziehen aufgrund des Gesamtergebnisses der Partei, die ersten vier Personen der Reserveliste in den Rat ein. Hat ein*e Kandidat*in ihren*seinen Wahlkreis gewonnen, wird er*sie auf der Reserveliste übersprungen und der*die nächste Kandidat*in berücksichtigt, der*die noch keinen Kommunalwahlkreis gewonnen hat. Diese Liste wird auch dann herangezogen, wenn ein Ratsmitglied den Rat in der Wahlperiode wieder verlässt. In diesem Fall rückt die nächste Person auf der Liste nach, so dass eine Wirksamkeit der Reserveliste über die gesamten fünf Jahre der Wahlperiode besteht.

Aus diesem Grunde ist es für interessierte kommunalpolitische Neueinsteiger*innen wichtig, auf welcher Position er*sie nun auf der Reserveliste gewählt wird. Traditionell belegen die Spitzenkandidat*innen, wie

zum Beispiel Bürgermeisterkandidat*innen einer Partei, den ersten Platz der Reserveliste. Dahinter folgt meist der Fraktionsvorstand, sodass Einsteiger*innen in der Regel weiter hinten eingruppiert werden.

Gerade bei Flächengemeinden mit vielen Ortsteilen, oder auch bei Kreistagen, wird bei der Aufstellung der Reserveliste oft darauf geachtet, dass alle Gemeinden eines Kreises oder alle Ortschaften einer Gemeinde berücksichtigt werden. Bin ich als Partei überall vor Ort mit einem Mitglied des Rates vertreten, erleichtert dies einerseits die kommunalpolitische Themenarbeit vor Ort und andererseits ist der persönliche Kontakt als Ansprechpartner*in hergestellt. Manche Parteien achten auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Männern und Frauen oder legen direkt fest, auf welchem Platz nur eine Frau oder nur ein Mann kandidieren darf.

Da die Reserveliste mit der Nominierung der Kandidat*innen meist sechs bis zwölf Monate vor der eigentlichen Kommunalwahl aufgestellt wird, sollte man sich als Einsteiger*in rechtzeitig mit den Nominierungsvorgaben seiner Partei und den realistischen Erwartungen zum Wahlergebnis auseinandersetzen, damit man weiß, ob der vorgeschlagene Reservelistenplatz ein Ratsmandat erwarten lässt oder nicht. In diesem Zusammenhang wird oft von einer Absicherung der Kandidatur gesprochen.

Einige Kandidat*innen kündigen bereits vor der Wahl an, nach der Hälfte der Wahlperiode zu-

rücktreten zu wollen. In diesem Fall wird meist ein*e Kandidat*in ausgesucht, um dann die entstehende Lücke zu schließen und entsprechend auf der Reserveliste eingetragen zu werden. Man spricht dann von einer*einem „Huckepackkandidat*in“, der*die eventuell schon gemeinsam

mit der*dem noch amtierenden Kandidat*in im Wahlkampf auftritt. Man bewirbt somit nicht nur sich als Ratsmitglied, sondern auch gleich seine*n Nachfolger*in, welche*n man im Falle eines Wahlsieges dann meist auch einarbeitet.

Kommunalwahlergebnis der Stadt Hamminkeln 2009: 19 Kommunalwahlbezirke

CDU	47,10 %	18 Ratsmandate
SPD	21,34 %	8 Ratsmandate
FDP	11,98 %	4 Ratsmandate
USD	9,52 %	4 Ratsmandate
B90/Die Grünen	10,06 %	4 Ratsmandate
Gesamt:	100 %	38 Ratsmandate

Kommunalwahlergebnis der Stadt Essen 2009: 41 Kommunalwahlbezirke

CDU	31,9 %	26 Ratsmandate
SPD	37,2 %	31 Ratsmandate
FDP	6,4 %	5 Ratsmandate
Die Linke	5,6 %	5 Ratsmandate
B90/Die Grünen	11,4 %	9 Ratsmandate
EBB	4,2 %	3 Ratsmandate
REP	1,2 %	1 Ratsmandat
NPD	0,8 %	1 Ratsmandat
AUF	0,7 %	1 Ratsmandat
Sonstige	0,6 %	
Gesamt:	100 %	82 Ratsmandate

Kapitel 2 | Die Fraktion

Aus dem Wahlergebnis ergibt sich nun für jede Partei die Fraktion, soweit die Anzahl der gewählten Mandatsträger*innen für die Bildung einer Fraktion ausreicht. Die Fraktion besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und in der Regel den von der Fraktion berufenen sachkundigen Bürger*innen und gegebenenfalls sachkundigen Einwohner*innen. Letztere haben im Gegensatz zu den Sachkundigen Bürger*innen nur eine beratende Stimme und man findet sie zumeist nur in großen Städten. Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern, im Rat einer kreisfreien Stadt aus mindestens drei Mitgliedern, in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. In Kreistagen ist dies von der Größe des jeweiligen Kreistages abhängig. In den Räten kreisfreier Städte sowie in Landkreisen können gegebenenfalls Gruppen gebildet werden, falls es zahlenmäßig für die Bildung einer Fraktion nicht reicht. Für Gruppen gelten viele der folgenden Punkte entsprechend.

Die Gemeindeordnung NRW definiert Fraktionen als freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammenschließen. Sachkundige Bürger*innen und Einwohner*innen sind nicht genannt und müssen deshalb nicht unbedingt Mitglieder der Fraktion sein. Im Sinne einer effektiven Zusammenarbeit zwi-

schen Ratsmitgliedern und den sachkundigen Bürger*innen und Einwohner*innen vor allem in den Ausschüssen, ist deren Einbeziehung in die Fraktionsarbeit sinnvoll. Die in der Gemeindeordnung genannte grundsätzliche politische Übereinstimmung ergibt sich oft schon allein aus dem Beitritt in eine gemeinsame politische Partei. Ohne diesen Beitritt ist oft eine Kandidatur für den Rat, die Bezirksvertretung oder den Kreistag nicht denkbar, sodass diese Definition auf den ersten Blick überflüssig erscheint. Sie hat aber ihre Berechtigung, denn es eröffnet auch die Möglichkeit gemeinsam in einer Fraktion zu arbeiten, ohne Mitglied derselben oder überhaupt einer Partei zu sein. Zum Teil stellen Parteien auch bewusst Listen mit Kandidat*innen auf, die ihnen nur nahestehen, um auch parteienskeptische Wähler*innengruppen anzusprechen.

Es kommt vor, dass ein Ratsmitglied die Fraktion aus persönlichen oder politischen Gründen verlässt. So kann eine berufliche Entwicklung den Umzug in eine andere Stadt erforderlich machen, die persönlichen Lebensumstände haben sich durch Partnerschaft und Familie geändert, es gibt unüberbrückbare Differenzen in der Fraktion oder man ist mit grundsätzlichen Entscheidungen der Partei auf Landes- oder Bundesebene nicht einverstanden. Bleibt der*die Mandatsträger*in vor Ort, kann er*sie sein*ihr Ratsmandat behalten und führt es aber eventuell nicht mehr im Sinne der Fraktion aus. Hat eine Fraktion bisher nur die oben genannte Mindestan-

zahl an Fraktionsmitgliedern, führt das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Fraktion zu einem Verlust des Fraktionsstatus und den damit verbundenen Privilegien, die eine Fraktion genießt. Deshalb sollte ein solcher Schritt wohl überlegt sein und nicht aus einer Verärgerung als Kurzschlusshandlung erfolgen.

Bei sachkundigen Bürger*innen sind diese Konsequenzen nicht zu befürchten. Die Fraktion benennt von ihr ausgesuchte Personen zu sachkundigen Bürger*innen. Diese nehmen dann für die Fraktion einen stimmberechtigten Sitz in einem Ausschuss des Rates oder Kreistages wahr. Allerdings besagen Kreis- und Gemeindeordnung, dass im Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss nur Rats- beziehungsweise Kreistagsmitglieder sitzen dürfen. In alle anderen Ausschüsse können auch sachkundige Bürger*innen entsandt werden.

Zur Benennung als sachkundige Bürger*innen und Einwohner*innen bieten sich gerade Interessierte an, die sich in einem Sachgebiet besonders gut auskennen, zum Beispiel Architekt*innen im Stadtentwicklungsausschuss oder Lehrer*innen im Schulausschuss. Das ist rechtlich umstritten. daher habe ich am Schluss einen ausführlicheren Absatz ergänzt. Auch die Kommentare sind sich da m.W. nicht einig. Als kopofn nrw vertreten wir in Beratungen sogar die gegenteilige Auffassung, dass Sachkundige, wenn der Rat sich einer vollständigen Auflösung und Neubesetzung des Ausschusses verweigert, im schlimmsten Fall bis zum Ende der Wahlperiode

auf ihrem Mandat kleben bleiben und der Fraktion den Zugriff darauf verwehren können. Oft wird auch jüngeren politisch Interessierten der Partei die Möglichkeit gegeben, sich als sachkundiger Bürger*innen beziehungsweise Einwohner*innen dem kommunalpolitischen Alltag zu nähern. Das Aufgabengebiet ist in dieser Funktion meist überschaubar. Die fraktionelle Arbeit zeigt einem aber, was bei einem Ratsmandat auf die*den Interessierte*n zukommt. Mit diesem Wissen ist die Entscheidung für oder gegen eine Ratskandidatur wesentlich einfacher. Außerdem erhält man die Möglichkeit mit entsprechenden Beiträgen in den Sitzungen auf sich persönlich aufmerksam zu machen, was einer*m dann in der Wahlkampfphase zu Gute kommen könnte.

Insbesondere in größeren Fraktionen werden auch die Stellvertreter*innen der sachkundigen Bürger*innen mit in die Fraktionsarbeit eingebunden. Diese Beteiligung würde aber auch in kleinen Fraktionen Sinn machen, um möglichst viele Interessierte nach der Wahl an die Fraktionsarbeit heranzuführen und einzubeziehen. Folgt man dieser Aufteilung, so unterscheidet man oftmals zwischen der Kernfraktion, bestehend aus den Ratsmitgliedern und der Gesamtfraktion, die auch die sachkundigen Bürger*innen, Einwohner*innen und ihre Vertreter*innen einschließt.

Sollte ein*e sachkundige*r Bürger* in oder Einwohner*in aus welchen Gründen auch immer das Mandat abgeben wollen, kann die Fraktion eine*n Nachfolger*in bestimmen. Aber Achtung: Ob es

der Fraktion ohne Weiteres möglich ist, eine*n sachkundige*n Bürger*in oder Einwohner*in gegen ihren*seinen Willen aus dem Ausschuss abuberufen und durch eine andere Person zu ersetzen, ist rechtlich umstritten. Daher sollten auch sachkundige Bürger*innen und Einwohner*innen mit Bedacht ausgewählt werden.

Fraktionsbildung über Parteigrenzen hinaus

Die Anzahl der vertretenen Parteien und Wähler*innenvereinigungen insbesondere auf kommunaler Ebene und damit auch in den Räten und Kreistagen wird vielerorts bemängelt. In der Folge wurde von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Juni 2016 eine 2,5%-Sperrklausel beschlossen, um hier mit einem Instrument gegenzusteuern. Der Landesverfassungsgerichtshof hat am 21.11.2017 auf Antrag mehrerer kleinerer Parteien und Wähler*innenvereinigungen diese Sperrklausel wieder aufgehoben, so dass die Kommunalwahl im Herbst 2020 auch in Nordrhein-Westfalen wieder ohne eine Mindesthürde durchgeführt wird. Die erhebliche Anzahl an vertretenen Parteien und Wähler*innenvereinigungen, die teilweise die Marke 20 erreicht, führt nicht nur zu einem großen Stimmzettel, sondern in der Umsetzung des Wahlergebnisses zu einer Vielzahl von Einzelmandatsträger*innen. Die kommunalpolitische Arbeit wird wesentlich durch die Bildung einer Fraktion erleichtert. Zu den Privilegien gehört zumin-

dest ein Fraktionsbüro mit einer Mitarbeiter*innenstelle sowie verschiedene finanzielle Mittel. Weiterhin geht es um die politische Bedeutung, da ein Einzelratsmitglied nicht unbedingt in der Fraktionsvorsitzendenrunde berücksichtigt und damit, gewollt oder auch nicht, von Erstinformationen ausgeschlossen wird. Die Vorteile liegen auf der Hand und damit auch das Bestreben Partner*innen zu finden, mit denen man die gleichen politischen Ziele verfolgt und sich eine Fraktionsbildung vorstellen kann.

Aus Sicht einer Stadt- oder Kreisverwaltung werden solche Versuche sehr kritisch gesehen, was in erster Linie rein finanziell zu begründen ist, da jede weitere Fraktion ein Fraktionsbüro im Verwaltungsgebäude und entsprechendes Personal zur Verfügung zu stellen ist. Hinzu kommen die entsprechende Ausstattung und laufende Kosten vom Papier bis zur Druckpatrone. Aber auch organisatorisch ist eine Vielzahl an Fraktionen in der täglichen Verwaltungsarbeit und erst recht zur politischen Mehrheitsbildung schwieriger zu bündeln, so dass die bereits im ersten Punkt des Kapitels angesprochenen Voraussetzungen einer Fraktion ernsthaft hinterfragt werden. Den Fraktionswilligen muss die Frage gestellt werden, ob sie tatsächlich eine freiwillige Vereinigung von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung sind, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammenschließen wollen. Mit dieser Frage haben sich die Rechtsabteilungen der Rat- und Kreishäuser nach der letzten Kom-

munalwahl intensiv beschäftigen dürfen. So wurde oftmals die Frage geklärt, ob Linke und Piraten wirklich diese Voraussetzung erfüllen und eine gemeinsame Fraktion bilden können. In einem anderen Beispiel schloss sich der Einzelratherr der Mehrheitsfraktion an und handelte dabei verschiedene Posten für seine Kolleg*innen aus der Wähler*innenvereinigung in der Mehrheitsfraktion aus. Die Wähler*innenvereinigung war damit Geschichte; die Mehrheitsfraktion erhielt aber ein neues und auch jüngeres Gesicht als vor der Wahl. Besonders interessant ist die Frage eines Fraktionswechsels, wenn das gewählte Ratsmitglied schon verschiedenen Parteien und Wähler*innenvereinigungen angehörte. In der Regel konnten sich aber die Fraktionswilligen auch rechtlich durchsetzen, so dass dieses Thema auch nach der nächsten Kommunalwahl wieder interessant sein dürfte.

Aufgaben und Pflichten einer Fraktion

„Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.“

Dieser Auszug aus der Gemeindeordnung NRW zeigt den Stellenwert einer Fraktion. Es ist das handelnde Gremium einer Partei im kommunalen Rat oder Kreistag. Hier werden alle Sitzungsvorgänge, Drucksachen und aktuelle

Themen für eine Meinungsfindung diskutiert und nach außen gemeinsam vertreten. Alle Mitglieder einer Fraktion sollten immer über den neusten Sachstand unterrichtet sein. Um den Informationsfluss zu gewährleisten sollten einerseits schnelle Medien wie E-Mailkonten und WhatsApp-Gruppen eingerichtet werden und andererseits jedes Mitglied bemüht sein, Informationen weiterzugeben oder zu erhalten (Bring- und Holschuld). Diese Aufgabe fällt im besonderen Maße dem Fraktionsvorstand zu, da dieser die neuesten Informationen von der Verwaltungsspitze in den regelmäßig stattfindenden Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden als erster erhält. Gerade in der Zeit zwischen den festgelegten Sitzungsterminen gibt es somit ein Gremium der Meinungsbildung, an dem jede Fraktion beteiligt ist. Unruhe und Misstrauen entsteht in einer Fraktion, wenn deutlich wird, dass Informationen nicht weitergegeben wurden oder der Fraktionsvorstand versucht, seinen Wissensvorsprung auszunutzen. Deshalb sollte jede Fraktionssitzung mit einer allgemeinen Information über die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Fraktionsvorsitzendenrunde beginnen.

Schriftführer*innen halten die getroffenen Entscheidungen der Fraktionssitzung in einem Protokoll fest, damit nicht anwesende Mitglieder sich auch zu einem späteren Zeitpunkt informieren können. Außerdem entsteht so ein Nachschlagewerk über die Fraktionsarbeit der gesamten Wahlperiode, was die eine oder andere Wiederholung eines bereits beratenen Tagesordnungspunktes erspart. Außerdem ist es eine Grundlage für

die Haushaltsklausurtagung. Was wurde wann im vergangenen Jahr diskutiert, wie war unsere Meinung dazu und was findet sich hiervon im Haushaltsentwurf wieder?

Bürger*innen erwarten von ihren gewählten Ratsmitgliedern und auch sachkundigen Bürger*innen einen guten Informationsstand, wenn nicht sogar einen Wissensvorsprung. Man wird konkret auf ein kommunalpolitisches Thema angesprochen und sollte dann den aktuellen Stand wissen. Zumindest das eigene Fachthema, das man im Rat, Ausschuss oder Kreistag bearbeitet, sollte man kennen. Um gut informiert zu sein, bietet es sich an, den Lokalteil der örtlichen Tageszeitungen regelmäßig zu verfolgen oder als Fraktion zusätzlich das E-Paper der Lokalzeitungen zu abonnieren. Dort ist in der Regel eine Suchmaschine für ältere Artikel inkludiert, so dass man schauen kann, was bislang zu dem Thema berichtet wurde. Was im Kreistag und in den Gemeinderäten beschlossen wurde, dürfte heute überall im Internet nachzulesen sein. So kann man in der Regel über ein Ratsinformationssystem als Mandatsträger*in alle Tagesordnungen der Rats- und Ausschusssitzungen einzusehen beziehungsweise herunterladen, ebenso die Beschlussvorlagen der Verwaltung und die Beschlussprotokolle vergangener Sitzungen.

Damit die Meinungsfindung nach den demokratischen Grundsätzen erfolgen kann, muss sich eine Fraktion eine Geschäftsordnung geben, die die wichtigsten Verfahrensfragen regelt. Grundsätzlich ist diese individuell von der Fraktion zu gestalten. Hier findet man zum

Beispiel die Regelungen dazu, wie eine Person in die Fraktion aufgenommen oder auch ausgeschlossen wird.

Aus der vorbeschriebenen Gruppe aus Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürger*innen und Einwohner*innen sowie deren Vertreter*innen wird zu Beginn der Legislaturperiode der Fraktionsvorstand gewählt. Der Fraktionsvorstand besteht zumindest aus einer*m Vorsitzenden und einer*m Vertreter*in. Hinzu kommen je nach Fraktionsgröße zum Beispiel ein*e Kassierer*in, ein*e Schriftführer*in, die*der Fraktionsgeschäftsführer*in oder auch Beisitzende. Die Wahlperiode des Vorstandes wird über die Geschäftsordnung, die sich die Fraktion geben muss, geregelt. Zumeist wird für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt, so dass zur Hälfte der Wahlperiode des Rates der Fraktionsvorstand neu gewählt werden muss. Diese Halbierung dient einerseits dazu, die bisherige geleistete Fraktionsarbeit zu reflektieren und andererseits dazu, eine neue Aufgabenverteilung mit Blick auf die nächste Kommunalwahl zu finden.

Der Fraktionsvorstand vertritt in erster Linie die abgestimmte Meinung der Fraktion zu einem Sachverhalt gegenüber der Kommunalverwaltung, dem*der Bürgermeister*in, der Presse, den Bürger*innen und den anderen Fraktionsvorsitzenden in der Fraktionsvorsitzendenrunde. Die Fraktionssitzungen werden in der Regel immer an den gleichen Wochentagen abgehalten. Zumeist liegen die Fraktionssitzungen am Beginn der Woche, also am Montagabend oder Dienstagabend, damit die in der Woche folgenden

Ausschusssitzungen oder die Rats-sitzung zeitnah beraten werden können. Frühere Termine scheitern zumeist an der Einladungsfrist und dem Erhalt der Ausschussunterlagen, wobei dies zunehmend auf die digitale Verteilung in den Gemeinden und Kreisen umgestellt ist. Die Zeit von umfangreichen Papierlieferungen an Ratsmitglieder neigt sich dem Ende. Oftmals werden Ratsmitglieder mit der digitalen Hard- und Software so ausgestattet, dass sie neu hochgeladene Inhalte sofort sehen und zwischen verschiedenen Sitzungsvorlagen hin und her springen können.

Umfangreiche Sitzungsvorlagen sollten von den Ratsmitgliedern und Sachkundigen des Ausschusses vorberaten werden, um eine zügige Beratung innerhalb der Fraktionssitzung zu ermöglichen. Dies bedeutet nicht, dass gegensätzliche Meinungen in der Fraktion nicht diskutiert werden. Vielmehr können gerade bei schwierigen Entscheidungen von den Fachleuten des Ausschusses im Vorfeld Argumente und Gegenargumente gesammelt und abgewogen werden, damit eine Diskussion in der Fraktion strukturiert geführt werden kann. Nichts ist uneffektiver als eine Diskussion ohne ordentliche Vorbereitung. Deshalb darf von jedem Mitglied eines Ausschusses oder Arbeitskreises erwartet werden, dass er*sie sich nach Erhalt der Sitzungsvorlagen mit diesen bis zur Fraktionssitzung beschäftigt hat. Diese Aussage ist unabhängig von der Fraktionsgröße. Während es in einer großen Fraktion vielleicht fünf bis sieben Ausschussmitglieder gibt, die eine Sitzungsvorlage vorbereiten und den anderen 25 bis 30 Fraktions-

mitgliedern vortragen, hat eine kleine Fraktion nur ein Ausschussmitglied, das die Ergebnisse den weiteren vier Fraktionsmitgliedern vorträgt. Effektiv ist in einem wie im anderen Fall die Beratung nur durch eine gründliche Vorbereitung.

Sitzungsvorlagen können sehr umfangreich sein. Der richtige Umgang wird in Kapitel 6 näher erläutert. Die Sitzungsvorlage für einen Planungsausschuss von über 300 Seiten kann nicht ausreichend beraten werden, wenn vorher niemand die wichtigsten Aussagen herausgefiltert hat und diese zur Diskussion stellt. Sollte einer Fraktion mehrere Mitglieder in einem Ausschuss haben, sollten ein*e Sprecher*in bestimmt werden, der*die einerseits die Vorbereitung auf die Fraktionssitzung für den jeweiligen Bereich übernimmt und andererseits sich auch in der Ausschusssitzung für seine Fraktion zu Wort meldet. Natürlich sind Abweichungen von dieser Vorgehensweise möglich, insbesondere wenn ein anderes Ausschussmitglied der Fraktion besondere Kenntnisse zu einem Sachverhalt hat, zum Beispiel weil er*sie berufliche Erfahrungen einbringen kann oder gerade in dem Ortsteil des Sachverhaltes wohnt.

Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form durch Belege zu führen, der unmittelbar der*dem Bürgermeister*in zuzuleiten ist. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in

angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke ihrer*seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung.

Fraktionszwang

Jede Fraktion will ihre Interessen durchsetzen und benötigt hierfür die volle Unterstützung aller Mitglieder. Außerdem erwartet die*der Wähler*in im Rat ein klares Profil der Partei, die er*sie gewählt hat. Hierzu gehört auch ein einheitliches Abstimmungsverhalten. Da aber die persönliche Meinung zu bestimmten Sachverhalten im Einzelfall von der Fraktionsmeinung abweichen kann, ist es durchaus möglich, dass der Fraktionsvorstand eine Abstimmung freigibt. Hat sich aus der intensiven Debatte in der Fraktion keine gemeinsame Position ergeben, ist diese Verfahrensweise eine Option. Hält sich ein Mitglied mit seiner abweichenden Meinung zurück und äußert diese ohne Vorabsprache erst in der Ausschuss- oder Ratssitzung, ist die Verärgerung der Mitstreiter*innen und des gesamten Fraktionsvorstandes vorprogrammiert. Entsprechend streng kann der Fraktionsvorstand reagieren, da die Vertrauensbasis gestört wurde.

Das Gegenteil ist der oft zitierte Fraktionszwang. Hierbei gibt der Fraktionsvorstand das Abstimmungsverhalten für alle Fraktionsmitglieder vor und toleriert keine Abweichung. Selbst eine Stimmenthaltung kann das politische Ziel gefährden und wird ebenfalls als Verstoß gewertet. Diese Vorgehensweise hat keine gesetzliche Grundlage. Es wird eine Fraktions-

disziplin eingefordert, was aber nur im Einzelfall und bei besonders brisanten Themen sinnvoll sein kann. So stand in einer Stadt ein Einkaufszentrum von erheblicher Größe zur Debatte. Der Stimmenunterschied zwischen beiden politischen Lagern betrug genau eine Stimme. Ein Krankheitsfall würde das Abstimmungsverhältnis bereits gefährden. Es schleppten sich in diesem Fall tatsächlich Ratsmitglieder zur Abstimmung, die eigentlich das Bett hätten hüten sollen, nur um das politische Ziel zu erreichen. Das Projekt wurde erfolgreich gekippt. In einer anderen Stadt stand lange die Diskussion zur Umwandlung einer Realschule und zweier Hauptschulen in eine Gesamtschule zur Diskussion. Das Besondere war hierbei, dass die Standorte der Schulen in zwei verschiedenen Ortsteilen lagen. Der Widerstand war zu Beginn erheblich und die Elternversammlungen wurden durch Ratsmitglieder aller Fraktionen intensiv begleitet. Es kam zur entscheidenden Ratssitzung bei der wiederum jede Stimme zählte und ein abweichendes Stimmverhalten nicht toleriert werden konnte. Die Gesamtschule hat im Herbst 2013 ihre Arbeit aufgenommen.

Ein ständiges Diktat des Vorstandes führt allerdings zu einer Entmündigung der Fraktionsmitglieder und wird sicherlich nicht lange toleriert. Rein rechtlich nach der Gemeindeordnung gesehen, sind die einzelnen Ratsbeziehungsweise Kreistagsmitglieder nämlich verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln.

Kapitel 3 | Die politischen Gremien

Aufgrund der Größe sind Gemeinden, Städte oder Kreise nicht immer miteinander vergleichbar. Dies trifft entsprechend auch auf die politischen Strukturen, Funktionen und Ämter zu, die es durch die Fraktion zu besetzen gilt. Die Arbeitsweisen und Problemstellungen für die Ratsmitglieder weisen zwar in allen Gebietskörperschaften große Gemeinsamkeiten auf, allerdings gibt es dagegen wesentliche Unterschiede in der Struktur, Größe und Aufgabenverteilung der Gremien. Während eine kleine Kommune einen überschaubaren Gemeinderat hat, ist eine Großstadt neben dem Stadtrat in verschiedene Bezirksvertretungen unterteilt. Im folgenden Kapitel wird deshalb geklärt, welche Gremien zu besetzen sind und welche Aufgaben dort auf Sie warten.

Bezirksvertretung und Gemeinderat

Jede kreisfreie Stadt – dies sind stets Großstädte wie zum Beispiel Essen, Köln oder Dortmund – ist nach der Gemeindeordnung NRW dazu verpflichtet, das gesamte Stadtgebiet in Stadtbezirke einzuteilen. Hierbei muss auf die jeweilige Stadtstruktur geachtet werden. So sollen die einzelnen gebildeten Stadtbezirke eine engere örtliche Gemeinschaft umfassen, die insbesondere in der Stadtentwicklung gemeinsame Ziele verfolgen. Ausgenommen von dieser rechtlichen Vorgabe ist der Kernbereich des Stadtgebiets (Innenstadt). Aufgrund seiner Bedeutung als städ-

tebauliche Gesamtheit wird dieser Bereich nicht weiter unterteilt. Hierdurch wird ein gemeinsames Handeln durch ein Entscheidungsgremium für das „Herzstück“ einer Stadt bereits auf der unteren politischen Ebene sichergestellt, denn für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Das Stadtgebiet soll in nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Stadtbezirke eingeteilt werden.

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden im Rahmen der Kommunalwahlen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich der*des Vorsitzenden, die*der als Bezirksvorsteher*in und manchmal auch als Bezirksbürgermeister*in bezeichnet wird. Die letzte Bezeichnung bedarf allerdings der Zustimmung des Stadtrates. Die neu gewählte Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte die*den Bezirksvorsteher*in und eine*n oder mehrere Stellvertreter*innen. Die*der Bezirksvorsteher*in und die Stellvertreter*innen dürfen dabei nicht gleichzeitig Oberbürgermeister*in oder Stellvertreter*in der*des Oberbürgermeisterin sein.

Auf der Ebene der Bezirksvertretungen werden keine Ausschüsse gebildet. Das bedeutet, dass trotz dieser dezentralen politischen Struktur alle fachbezogenen Sachverhalte einer großen Stadt nur in einem Fachausschuss beraten werden, nämlich dem des Stadtrates. Die Stadt Krefeld zum Beispiel, hat als kreisfreie Stadt mit

rund 230.000 Einwohner*innen neun Bezirksvertretungen, aber nur einen Stadtentwicklungsausschuss oder Haupt- und Finanzausschuss. Entsprechend umfangreich sind die Beratungsvorlagen und der Arbeitsaufwand für die Mitglieder in diesen Gremien.

Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung müssen im Gegensatz zu den Ratssitzungen nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Ratsmitglieder, die zwar im entsprechenden Stadtbezirk wohnen oder dort nur kandidiert haben, nehmen an den Sitzungen der Bezirksvertretung als Nichtmitglied beratend teil. Der*die Oberbürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf ihr*sein Verlangen hin ist ihr*ihm jederzeit das Wort zu erteilen. Er*sie kann sich von einer*m Beigeordneten oder einer*m anderen leitenden Beschäftigten der Kommunalverwaltung vertreten lassen.

Wenn doch alles in den Fachausschüssen vorbereitet und im Stadtrat entschieden wird, drängt sich die Frage auf, wo denn die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung überhaupt liegt. Die Gemeindeordnung formuliert hierzu sehr allgemein:

„Die Bezirksvertretungen entscheiden unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesent-

lich über den Stadtbezirk hinausgeht.“

In der Regel handelt es sich dabei um die folgenden stadtbezirksbezogenen Angelegenheiten:

- ▶ Unterhaltung und Ausstattung von Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen,
- ▶ Denkmalschutz,
- ▶ Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- ▶ Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen
- ▶ Heimat- und Brauchtumpflege,
- ▶ Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften;
- ▶ Information, Dokumentation und Repräsentation.

Darüber hinaus wirken die Bezirksvertretungen beratend an der Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltspositionen, die sich auf ihren Stadtbezirk und ihre Aufgaben auswirken, und können dazu Vorschläge machen und Anregungen geben. Das Mitspracherecht beim Haushalt ist ein bedeutendes und interessantes Aufgabengebiet der Bezirksvertretung, die grundsätzlich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören ist.

Weiter konkretisiert wird das Aufgabenfeld der Bezirksvertretung im Bereich der Stadtplanung. Vor einer Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben und über Bebauungspläne im betroffenen Stadtbezirk ist der Bezirksvertretung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus steht der Bezirksvertretung bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht zu. Der Rat hat weiterhin die Möglichkeit, allgemein oder im Einzelfall zu bestimmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung das Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch den Bezirksvertretungen übertragen wird.

Durch eine entsprechende Anpassung der Zuständigkeitsordnung der jeweiligen Stadt kann der Verantwortungsbereich einer Bezirksvertretung ausgedehnt werden. Die Bezirksvertretungen der Stadt Düsseldorf entscheiden zum Beispiel über die Erteilung von bauplanungsrechtlichen Befreiungen (Überschreitung von Baugrenzen oder Anzahl von Geschossen), die in anderen Städten zum laufenden Geschäft der Verwaltung gehören und nicht mal dem Stadtrat vorgelegt werden müssen. Es gelangen allerdings nur die Befreiungsanträge zur Entscheidung, die nach einer Prüfung von der Verwaltungsseite auch als befreiungsfähig eingestuft werden. Hierdurch ergibt sich durchaus ein Problemfeld für die Verwaltung, wenn die Politik eine solche Vorlage ablehnt, da diese Entscheidung der Politik nicht immer fachlich fundiert ist,

sondern oft emotional begründet ist. Die Verwaltung ist aber an das Votum der Politik gebunden und muss in so einem Fall eines ablehnenden Beschlusses der Bezirksvertretung eine Ablehnung zu einem Vorgang schreiben, den sie selber vorher positiv beurteilt hat. Bei diesem Verfahren wird der Fachausschuss des Rates nicht beteiligt.

Jeder Stadtbezirk verfügt neben der Bezirksvertretung über eine Verwaltungseinheit (Bezirksverwaltungsstelle), eine Art Zweigstelle (Ortsteilrathaus) der kommunalen Hauptverwaltung. Es besteht die Organisationsmöglichkeit, die Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsstelle für mehrere Stadtbezirke zu erteilen. Die*der Leiter*in der Bezirksverwaltungsstelle oder sein*e Stellvertreter*in ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

Analog zu der Aufteilung in Stadtbezirke gibt es bei kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit, das Gemeindegebiet ebenfalls in Bezirke (Ortschaften) aufzuteilen. Hierbei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen. Im Gegensatz zu den Bezirksvertretungen wird von einer politischen Umsetzung dieser Ebene in der Regel seltener Gebrauch gemacht. Grundsätzlich besteht weiterhin die Möglichkeit des Rates für jeden Gemeindebezirk entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher*innen zu wählen. Verwaltungsaufgaben können hierbei ebenfalls dezentralisiert werden, indem in den

Gemeindebezirken Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet werden. Die Größe und Aufgabenumfang bleibt aber zumeist hinter denen der Stadtbezirke zurück. Vielmehr geht es um ein Angebot insbesondere im ländlichen Raum, wo größere Entfernungen zum Rathaus zurückgelegt werden müssen. Durch den demografischen Wandel sind immer mehr ältere und immobile Menschen auf die Unterstützung zur Erledigung von Behördengängen und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs angewiesen.

Der Zusammenhang mit dem Älterwerden ist eher andersherum. Denn dadurch, dass die Generationen, die noch ohne Computer aufgewachsen sind, schon jetzt immer älter werden, steigt der Anteil derjenigen, die mit Computern aufgewachsen sind, an der Gesamtbevölkerung viel langsamer, als wenn, platt ausgesprochen, die Älteren weniger alt würden. Allerdings steigt auch der Anteil an Menschen, die bereits mit Computer und Internet aufgewachsen sind und es stets nutzen. Durch diese neuen Medien ist eine ganz andere Teilhabe am Leben möglich. Das Thema Digitalisierung hält zunehmend Einzug in Verwaltung und Politik. Die Zeit der großen Papierberge sollte eigentlich in allen politischen Gremien vorbei und die Umstellung auf Ratsinformationssysteme gelungen sein. Bequem auf Laptop oder Tablet gespeicherte Informationen, von sämtlichen Sitzungen sind jederzeit verfügbar. Für die Verwaltungen steht der große Umbruch erst noch bevor, wie es in Kapitel 5 beschrieben wird.

Die Aufgaben einer*s Ortsbürgermeister*in übernehmen gelegentlich altgediente Ratsmitglieder, die sich besonders mit ihrem Wohnort (und Wahlbezirk) verbunden fühlen. Die beschriebene Möglichkeit aus der Gemeindeordnung geht aber über das persönliche Engagement hinaus. Hier sind Verwaltungsmitarbeiter*innen gemeint, die im Gemeindebezirk zum Beispiel Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises oder die Anmeldekarte für die Müllabfuhr annehmen. Eine Servicestelle der kurzen Wege. Die Bezeichnung Ortsbürgermeister*in anstelle von Ortsvorsteher*in ist durchaus möglich und steigert noch einmal den Stellenwert der Position.

Einige Kommunen arbeiten mit Ortsvorsteher*innen, die vom Rat für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Sie müssen in dem Bezirk für den sie bestellt werden wohnen. Ortsvorsteher*innen sollen die Belange des Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er*sie nicht Ratsmitglied ist, darf er*sie an den Sitzungen des Rates und Ausschüssen weder entscheidend, noch mit beratender Stimme mitwirken. Es kann aber ein Anhörungsrecht zugelassen werden. Der*die Ortsvorsteher*in kann für das Ortsgebiet mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden.

Inhaltlich ist die Sinnhaftigkeit der Bezirksausschüsse fraglich, da nur Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde erledigen lassen. Hier stellt sich die Frage, welcher

Ortsteil so autark ist, dass diese Grundlage vorliegt. Die Befugnisse sind somit deutlich geringer als in den Bezirksvertretungen, so dass es in den meisten Kommunen nicht zum Einsatz dieser Ausschüsse kommt.

In der Gemeindeordnung NRW findet man folgende Aussagen, die sich jede*r kommunalpolitisch Interessierte und vor allem Mandatsträger*innen verdeutlichen sollten:

„Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt.“

Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten.“

Hieraus ergibt sich eine eindeutige Aufgabenverteilung zwischen der politischen und der administrativen Ebene. Die Hauptaufgabe einer Verwaltung liegt in der Vorbereitung und Umsetzung von Ratsentscheidungen. Hierfür ist eine Kommunalverwaltung mit ausgebildeten Fachleuten besetzt, die diese Aufgabe erfüllen sollen. Das letzte Wort hat aber eindeutig immer der Rat. Hier können die Vorschläge aus der Verwaltung bestätigt, aber auch abgeändert oder sogar gekippt werden. Oftmals gewinnt man den Eindruck, dass sich die kommunalpolitischen Vertreter*innen der Fülle an Informationen aus der Verwaltung ergeben. Dann wird nach dem Motto gehandelt: Das sind die Fachleute, das stimmt schon alles so.

Die Erfahrung zeigt, dass dies zwar oft, aber noch längst nicht immer

der Fall ist. Gerade wenn es zu Regressfragen kommt, taucht dann die Frage auf, wer denn wann belangt werden kann. Inwieweit bin ich als Ratsmitglied verantwortlich? Die Fragen beantworten sich durch das obige Zitat aus der Gemeindeordnung von selbst. Deshalb: Haben Sie keine Angst davor, im Rat oder Ausschuss Fragen zu stellen. Nur wenn Sie einen Sachverhalt verstanden haben, können Sie eine Entscheidung mittragen und die Verantwortung übernehmen.

Der Rat wird aus den gewählten Ratsmitgliedern und der*dem Bürgermeister*in gebildet. Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt der*dem Bürgermeister*in und in den kreisfreien Städten der*dem Oberbürgermeister*in und ihren* seinen Vertreter*innen. Den Vorsitz im Rat führt grundsätzlich die*der Bürgermeister*in, die*der natürlich auch stimmberechtigt ist. Ein Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Hierbei gibt es eine Reihe von Angelegenheiten die er **nicht** anderen übertragen kann:

- ▶ allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll;
- ▶ Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter*innen;
- ▶ die Wahl der Beigeordneten;
- ▶ Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung;
- ▶ Änderung des Gemeindegebiets;

- ▶ Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen;
- ▶ abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches;
- ▶ Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen;
- ▶ Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer*innen der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus;
- ▶ Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit der*dem Bürgermeister*in und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung;
- ▶ Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- ▶ Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

Darüber hinaus hat der Rat die Möglichkeit bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder Bürgermeister*innen zu übertragen. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist in den Kommunen unterschiedlich und ist in der Zuständigkeitsordnung der jeweiligen Gemeinden, Stadt oder Kreis geregelt. Hier sollte man sich als Einsteiger*in gleich zu Beginn der kommunalpolitischen Arbeit einen Überblick verschaffen.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind in der Regel dem*der Bürgermeister*in übertragen und müssen nicht vom Rat oder einem Ausschuss beraten oder entschieden werden. Es gibt also eine klare Abgrenzung, was im politischen Raum und was im administrativen Raum zu entscheiden ist. Mandatsträger*innen müssen manchmal darauf achten, dass diese Abgrenzung in keiner der beiden Richtungen überschritten wird, da dies nur zu einem Kompetenzgerangel führen kann. In diesem Fall mischt sich einerseits die Politik gerne in die Sachverhalte ein, für die sie nicht zuständig ist oder andererseits nimmt die Verwaltung die Politik in Bereichen in die Verantwortung, die sie gar nicht zu vertreten hat. Aus diesem Grunde sollte man gerade bei kniffligen Sitzungsvorlagen die Zuständigkeit einmal hinterfragen.

Der Rat einer Gemeinde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Das heißt, wenn keine der anwesenden Personen anspricht, dass nicht genügend Mitglieder da sind, ergibt

sich auch keine Beschlussunfähigkeit. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Allerdings muss bei der zweiten Ladung auf diese besondere Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse werden im Rat mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird in der Regel offen abgestimmt. Es besteht aber die Möglichkeit, eine geheime Abstimmung oder auch namentliche Abstimmung zu beantragen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Wird also über einen Beschlussvorschlag mit 45 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen abgestimmt, gilt dieses Ergebnis trotzdem als einstimmiger Beschluss. Hin und wieder kommt es im Rat oder in den Ausschüssen vor, dass gegen ein Mitglied ein Ausschließungsgrund aufgrund seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Betroffenheit zu Antragsteller*innen besteht. In diesem Fall hat das Mitglied zu Beginn der Sitzung diesen

Sachverhalt zum entsprechenden Tagesordnungspunkt anzumelden und kann dann an der Beratung und Abstimmung aufgrund der Befangenheit nicht teilnehmen. Das befangene Mitglied des Ausschusses oder des Rates verlässt bei einem nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum. Handelt es sich um einen öffentlichen Tagesordnungspunkt reicht es aus, wenn sich das Mitglied in den Zuschauerbereich des Sitzungsraumes begibt. Bei allen anderen Tagesordnungspunkten ist er*sie nach wie vor beratungs- und stimmberechtigt. Diese Betroffenheit findet man häufig in den Planungs- oder Stadtentwicklungsausschüssen, da hier öfter Architekt*innen als sachkundige Bürger*innen die einzelnen Parteien vertreten. Steht ein geplantes Bauvorhaben einer*s Architekt*in auf der Tagesordnung, der*die Mitglied des Planungsausschusses ist, weil eventuell der Bebauungsplan geändert werden muss, liegt die Befangenheit eindeutig vor. Gleiches gilt, wenn ein Ratsmitglied Eigentümer*in einer Fläche ist, für die gerade einen Bebauungsplan aufgestellt wird und somit ein wirtschaftliches Interesse besteht.

Die*der Bürgermeister*in leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen. Dieses Dokument wird von dem*der Bürgermeister*in und einer*m vom Rat zu bestellende*n Schriftführer*in unterzeichnet. Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse wird den Rats- und Aus-

schussmitgliedern schriftlich zu- gestellt und soll in öffentlicher Sit- zung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugäng- lich gemacht werden.

Die*der Bürgermeister*in kann einem Beschluss des Rates späte- stens am dritten Tag nach der Be- schlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er*sie der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat eine aufschiebende Wirkung, so dass der Beschluss zunächst nicht ausgeführt wird. In einer neu- en Sitzung des Rates ist über den Sachverhalt erneut zu beraten und zu beschließen. Ein weiterer Wider- spruch ist danach unzulässig.

Eine ähnliche Vorgehensweise ist vorgeschrieben, wenn ein Be- schluss des Rates das geltende Recht verletzt. In diesem Fall hat die*der Bürgermeister*in den Be- schluss zu beanstanden. Die Be- anstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so ist un- verzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt be- stehen.

Neben den Punkten, die bereits auf der Tagesordnung stehen, erge- ben sich immer wieder Fragen, die zum Beispiel von Bürger*innen ge- stellt worden sind oder die sich aus der eigenen kommunalpolitischen Arbeit ergeben haben. Grund- sätzlich ist der Rat durch die*den Bürgermeister*in über alle wichti- gen Angelegenheiten der Gemein- deverwaltung zu unterrichten. Nur:

Was eine wichtige und was eine unwichtige Angelegenheit ist bietet genügend Spielraum für Interpre- tationen, so dass es sich durchaus lohnt unter dem Tagesordnungs- punkt Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen der Rats- oder Aus- schussmitglieder eigene wichtige Fragen zu stellen. Oft wird für an- wesende Bürger*innen ein Tages- ordnungspunkt „Einwohnerfragen“ gebildet, unter dem die Anwesen- den ihre Fragen auch direkt stel- len können. Unter dem Tagesord- nungspunkt Anfragen dürfen dann die Rats- oder Ausschussmitglie- der ihre Fragen stellen. Die*der Bürgermeister*in ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung sind deren Mit- glieder in gleicher Weise berech- tigt und die*der Bürgermeister*in verpflichtet. Ferner können Aus- schussvorsitzende von dem*der Bürgermeister*in jederzeit Aus- kunft und Akteneinsicht über An- gelegenheiten verlangen, die zu ihrem*seinem Aufgabenbereich gehören.

Der Rat soll weiterhin darauf achten, dass die Beschlüsse des Rates und der Bezirksvertretun- gen und Ausschüsse eingehalten werden. Außerdem kontrolliert der Rat den Ablauf der Verwal- tungsangelegenheiten. Zu die- sem Zweck kann der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder von dem*der Bürgermeister*in Ein- sicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mit- glieder verlangen. Einem einzel- nen Mitglied steht ein Aktenein- sichtsrecht nur auf Grund eines

Beschlusses der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses zu. Jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung ist von dem*der Bürgermeister*in auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, der er oder sie angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

Aufgepasst und mitgedacht – die konstituierende Sitzung

Die erste Sitzung eines Rates, aber auch eines Kreistages nach der Wahl ist von großer Bedeutung, denn in dieser sogenannten konstituierenden Sitzung werden wesentliche Entscheidungen für die gesamte nächste Wahlperiode getroffen. Hierbei wird bestimmt, wie viele und welche Ausschüsse eingerichtet werden und mit wie vielen Mitglieder diese dann zu besetzen sind. In Ausschüssen mit weniger Teilnehmer*innen ist es gerade für die kleineren Parteien schwierig sich einzubringen. Oft haben diese kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Stimme. Egal, ob man nun einer großen oder kleinen Fraktion angehört, die nachfolgenden Ausführungen bedürfen einer gewissen Erfahrung und einer großen Por-

tion Verhandlungsgeschick. Doch jede*r fängt mal an und sollte sich frühzeitig mit dem Verfahren vertraut machen.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen.

Die Sitzverteilung für die einzelnen Ausschüsse erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Ein Verfahren, dass das früher gebräuchliche Verfahren nach D'Hondt abgelöst hat. Hierbei werden von der Gesamtstimmzahl (Summe aller Wahlvorschlagsstimmen) die Stimmenwerte der Wahlvorschläge subtrahiert, die an der voreingestellten Prozenthürde gescheitert sind, was aber bei Kommunalwahlen zu vernachlässigen ist, da es keine Prozenthürde gibt. Hieraus errechnet sich die bereinigte Stimmensumme, auf die sich die weitere Berechnung bezieht. Als Stimmenanteil gilt somit der prozentuale Anteil des Wahlvorschlages an der bereinigten Stimmensumme. Auf Basis des bereinigten Stimmenanteils wird für jeden Wahlvorschlag der rechnerische Sitzanteil ermittelt.

Beispiele von Sitzverteilungen:

Für ein Wahlvorschlag mit einem bereinigten Stimmenanteil von 25 Prozent errechnet sich bei einer Sitzzahl von zehn Sitzen ein Sitzanteil von 2,5 (= 25 Prozent von zehn Sitzen).

Die Ausgangssitze der Wahlvorschläge errechnen sich aus dem Ganzzahlwert des jeweiligen Sitzanteils (Sitzanteil ohne Nachkommastelle), das heißt bei dem oben genannten Beispiel ergibt sich durch den prozentualen Sitzanteil von 2,50 Prozent die Ausgangssitzzahl zwei. Wenn die Summe der Ausgangssitze nicht der Gesamtsitzzahl entspricht, werden die verbliebenen Restsitze den Wahlvorschlägen mit den höchsten Restwerten (Nachkommastellen) zugeschlagen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine*n Nachfolger*in.

Folgende Beispielrechnung soll das Hare/Niemeyer Verfahren verdeutlichen:

Sitzverteilung Rat	
CDU	23 Sitze
SPD	19 Sitze
B 90/Die Grünen	10 Sitze
FDP	3 Sitze
DIE LINKE	3 Sitze
Gesamt:	58 Sitze

Die Sitze aus dem Rat dienen als Ausgangswert und werden nun durch x dividiert. Danach ergibt sich nun folgende Sitzverteilung für den Ausschuss:

Sitzverteilung Hauptausschuss (19 Mitglieder)

Alle Fraktionen erhalten so viele Sitze, wie sie nach ganzen Zahlen haben. Die Zahlen hinter dem Komma bleiben erst mal unberücksichtigt.

CDU	7,54 = 7 Sitze + 1 Sitz = 8 Sitze
SPD	6,22 = 6 Sitze
B'90/Die Grünen	3,37 = 3 Sitze
FDP	0,98 = 0 Sitze + 1 Sitz = 1 Sitz
DIE LINKE	0,98 = 0 Sitze + 1 Sitz = 1 Sitz
Gesamt	16 Sitze

Die drei weiteren Sitze gehen anschließend an Fraktionen, die den höchsten Wert hinter dem Komma haben. Somit erhält die FDP und DIE LINKE je einen Sitz und die CDU einen weiteren Sitz. Der 17. und letzte Sitz muss zwischen FDP und LINKEN ausgelost werden, weil beide die gleiche Zahl hinter dem Komma haben!

Der Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Größe der Ausschüsse. Es macht also Sinn, mit den anderen Fraktionen im Vorfeld eine Einigung anzustreben. Die könnte so aussehen, dass einige besonders wichtige Ausschüsse so groß aufgestellt werden, dass auch eine kleine Partei mit Stimmrecht in diesen Ausschuss kommen kann. Das für Wahlen zuständige Amt der Kommune oder des Kreises steht den Parteien auf Anfrage für eine Ausrechnung der verschiedenen Ausschussgrößen zur Verfügung. Ein bisschen selbst



Link:
www.probe-wahl.de/sitzverteilung

nachrechnen sollte man für den Fall, dass mehrere Fraktionen eine Zählgemeinschaft bilden. Solche Zählgemeinschaften sind nach einem Gerichtsurteil nicht zulässig, wenn sich mehrere Fraktionen zusammenschließen mit dem Ziel, eine Fraktion auszugrenzen. Ansonsten sind Zählgemeinschaften durchaus üblich. Es ist sinnvoll nachzufragen, was die anderen Fraktionen beabsichtigen, um sich dann in interfraktionellen Gesprächen auszutauschen. Diese Gespräche werden vom Fraktionsvorstand geführt. Wichtig ist gerade in diesen ersten Tagen und Wochen nach der Kommunalwahl wieder die Kommunikation und Einbeziehung aller Ratsmitglieder einer Fraktion.

Ein Sonderfall stellt der Kinder- und Jugendausschuss dar, da dieser nicht nur aus Vertreter*innen des Rates sondern zu zwei Fünfteln aus Vertreter*innen der Jugendhilfeverbände besteht. Hier kommt neben der Gemeindeordnung auch das Jugendhilfegesetz zur Anwendung. Würde man hier die Zahl der Ausschusssitze erhöhen, müssten auch mehr Vertreter*innen aus den Verbänden aufgenommen werden, damit das Verhältnis drei zu zwei erhalten bleibt.

In der konstituierenden Ratssitzung haben Fraktionen nach erfolgreichen Vorgesprächen oft gemeinsame Interessen. Dabei können die Fraktionen Zählgemeinschaften bilden. So besteht die Möglichkeit der Blockbildung – zum Beispiel CDU und FDP einerseits und SPD, Grüne und LINKE andererseits – um so gemeinsam möglichst viele Ausschussvorsitze zu erhalten. Die eine Partei möch-

te gerne einen bestimmten Ausschussvorsitz, die anderen lieber zwei statt einen Sitz im Planungsausschuss und wieder eine andere eine zugesicherte Stelle als stellvertretende*r Bürgermeister*in. Ziel sollte es immer sein, das bestmögliche Ergebnis für die eigene Fraktion zu erzielen.

Fachausschüsse

Die Hauptaufgabe der Fachausschüsse liegt in der Vorberatung der Sitzungsvorlagen für den Stadtrat beziehungsweise Kreistag. In den Fachausschüssen werden die Ratsmitglieder von den Sachkundigen Bürger*innen und gegebenenfalls Sachkundigen Einwohner*innen unterstützt. Man kann also davon ausgehen, dass die Mitglieder eines Fachausschusses die fachliche Kenntnisse im jeweiligen Bereich haben, um die Sitzungsvorlagen intensiver zu prüfen und zu diskutieren als es am Ende der Stadtrat oder Kreistag kann. Hierzu berichtet im Stadtrat der Fachausschussvorsitzende der*dem Bürgermeister*in über das Ergebnis der Vorberatungen. Oft werden dann die Vorlagen nicht weiter diskutiert, sondern zügig zur Abstimmung vorgetragen. Sollten sich Sachverhalte zwischen Fachausschuss und Stadtrat beziehungsweise Kreistag geändert haben, ist eine weitere Diskussion im Stadtrat oder eine Zurückverweisung in den Fachausschuss möglich.

Welche Fachausschüsse gebildet werden und wie sie benannt werden, ist in den jeweiligen Städten, Gemeinden und Kreisen sehr

unterschiedlich. Was in der einen Stadt der Planungsausschuss ist, wird in der Nachbarstadt als Stadtentwicklungsausschuss bezeichnet. Oft finden auch aktuelle Themen in der Namensgebung wieder, zum Beispiel Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz. Wichtiger als die Namensgebung ist die Klärung der Zuständigkeiten. Welche Themen werden in welchem Ausschuss beraten und von welchem Fachdienst der Verwaltung vorbereitet? Was geht in den Bauausschuss und was ist Angelegenheit des Planungsausschusses? Nur wenn ich weiß, was wo behandelt wird, kann ich mich auch für oder gegen einen Ausschuss entscheiden. Denn natürlich möchte ich mich als neugewähltes Ratsmitglied in dem Themenbereich einbringen, für den ich mich einerseits im Wahlkampf stark gemacht habe und der mir andererseits aus Berufsgründen oder Interesse entsprechend liegt.

Wie bereits oben beschrieben, setzt sich der Haupt- und Finanzausschuss nur aus Ratsmitgliedern zusammen und ist nach dem Stadtrat sicherlich der wichtigste Fachausschuss. Diesen Ausschuss passieren alle Entscheidungsvorlagen der Fachausschüsse, bevor sie dem Stadtrat oder dem Kreistag vorgelegt werden. Somit ergibt sich also die terminliche Abfolge aus Fachausschuss, dann Haupt- und Finanzausschuss und zum Abschluss der Stadtrat. Die Fachausschüsse decken in der Regel immer folgende Bereiche ab:

- ▶ Stadtplanung
- ▶ Verkehr

- ▶ Umwelt
- ▶ Wirtschaftsförderung
- ▶ Liegenschaften
- ▶ Soziales
- ▶ Bauen
- ▶ Schule und Sport
- ▶ Kultur
- ▶ Jugend

In diesen Fachausschüssen erhalten die Mitglieder nicht nur Entscheidungsvorlagen, sondern häufig auch Vorlagen, die einfach nur zur Kenntnis zu nehmen sind. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass nur der Fachausschuss die Inhalte zur Kenntnis nimmt und die Sitzungsfolge damit bereits beendet wird. Oft werden Ergebnispräsentationen z.B. eines Fachgutachters nur im Fachausschuss persönlich vorgetragen. Haupt- und Finanzausschuss und Stadtrat müssen sich dann mit den schriftlichen Ausarbeitungen und der Beschlussempfehlung des Fachausschusses begnügen. In gleicher Art und Weise wird auch gehandelt, wenn es um die Inaugenscheinnahme eines Sachverhaltes vor Ort geht oder um eine Exkursion zu einer Beispielbebauung, die man in gleicher Art und Weise auch im Stadtgebiet haben möchte.

Darüber hinaus erreichen den Fachausschuss auch die einzelnen Anträge der Gruppen und Fraktionen. Solche Anträge werden zunächst dem Stadtrat vorgelegt, der dann darüber beschließt, in

welchem Fachausschuss der Antrag zu bearbeiten beziehungsweise zu entscheiden ist. Erst in der darauffolgenden Sitzungsfolge kann ich dann mit dem Antrag der Fraktion oder Gruppe als zum Beispiel Entscheidungsgrundlage rechnen, die dann wieder durch den Haupt- und Finanzausschuss wieder dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung zugeleitet wird. Je nach Umfang und Tiefe des Antrages können hierfür auch mehrere Monate erforderlich sein. Insbesondere wenn in Richtung Kommunalwahl die Anzahl der Anträge aus den Gruppen und Fraktionen exorbitant steigt. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Fachausschuss die wesentliche Arbeitsebene der kommunalpolitischen Arbeit darstellt und es zu begrüßen ist, wenn sich Mandatsträger*innen mit entsprechendem Interesse oder noch besser Fachkenntnis in dem richtigen Ausschuss einbringen.

Drittorganisationen und -institutionen

Wer glaubt, dass sich Kommunalpolitiker*innen nur im Rat und in den Ausschüssen engagieren müssen, wundert sich gleich zu Beginn der Wahlperiode, wenn es nämlich um die Besetzung der verschiedenen Drittorganisationen und -institutionen geht. Gerade als Einsteiger*in stellt man sich die Frage, was für Aufgaben dort auf mich zukommen und ob ich das überhaupt kann. Das ist nicht korrekt. Uns sind viele Kommunen bekannt, wo (nicht nur in der Linksfraktion) Menschen ohne Ratsmandat in

Aufsichts- und Verwaltungsräten sitzen. Hat nun eine große Fraktion viele Einsteiger*innen und eine Stadt eine ganze Reihe von Drittorganisationen, so kommt man nicht daran vorbei, sich zumindest für eines dieser Gremien zu melden.

Klassische Drittorganisationen auf kommunaler Ebene sind die Stadtwerke und die Sparkasse. Hier müssen politische Vertreter*innen in den jeweiligen Aufsichts- oder Verwaltungsrat entsendet werden. Die Verteilung der Sitze richtet sich wieder nach dem Ergebnis der letzten Kommunalwahl. Demnach haben die großen Fraktionen mehr Sitze als die kleineren. Diese Positionen sind durchaus kommunalpolitische Bühnen, die es zu nutzen gilt. Denken Sie zum Beispiel an die Diskussionen um Gebührenfestsetzungen für Trink- und Abwasser oder welches soziale Projekt demnächst von der Sparkasse als Sponsor finanziell unterstützt werden soll. Dies sind alles öffentlichkeitswirksame Betätigungsfelder der Kommunalpolitik.

Darüber hinaus gibt es weitere Organisationen, in denen die politischen Vertreter aus unterschiedlichen Kommunen, aber aus der gleichen Partei kommen können. In diesem Fall sind interkommunale Abstimmungsgespräche erforderlich, um zu einer gemeinsamen Interessenvertretung zu gelangen. Diese Konstellationen sind zum Beispiel bei Schul- oder Wasserversorgungsverbänden im ländlichen Raum denkbar. Gerade bei den Schulverbänden steht die Frage der weiteren Existenz von Grundschulen auf der Tages-

ordnung. Ist die Einführung einer Sekundarschule sinnvoll oder ist eine Gesamtschule an welchem Standort in welcher Stadt zu favorisieren? Wie wird der Schulbusverkehr geregelt und wer trägt wieviel Kosten für diesen Transport? Dies sind typische aktuelle Fragestellungen, die nicht nur im Schulausschuss der eigenen Gemeinde diskutiert werden, wenn es denn einen Schulverband oder Zweckverband vor Ort gibt.

Zu beachten ist, dass interkommunale Zusammenarbeit zweier

Fraktionen derselben Partei nicht durchgeführt werden kann, wenn die politischen Vertreter*innen einer Stadt mit einem Ratsbeschluss beauftragt wurden, der Ihnen eine abweichende Haltung zu einem Thema nicht erlaubt. Ein entsprechender Verstoß gegen einen Ratsbeschluss kann mit einer Rüge durch die*den Bürgermeister*in oder sogar mit Verlust des Ratsmandates für die betreffende Person geahndet werden.

Kapitel 4 | Landschafts- und Regionalverbände

Neben den kommunalen und interkommunalen Verbänden gibt es größere Organisationen, die nicht nur zwei oder drei Städte miteinander verbinden, sondern regional und überregional arbeiten und entscheiden. Zu den größten und bekanntesten in Nordrhein-Westfalen gehört der Regionalverband Ruhr und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die im Folgenden mit ihren Aufgaben und Strukturen sowie Finanzierung und Rechten vorgestellt werden.

Regionalverband Ruhr – Die vielen Aufgaben einer Metropolverwaltung

Der Regionalverband Ruhr (RVR) mit Sitz in Essen ist ein gesetzlicher Zweckverband (Pflichtverband), der als übergreifende kommunale Organisation der kreisfreien Städte des Ruhrgebietes und der sie umgebenden Kreise fungiert. Zum 1. Oktober 2004 wurde der bisherige Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) mit der Änderung des Verbandsgesetzes durch den Landtag Nordrhein-Westfalen in den heutigen Regionalverband Ruhr umbenannt. Der Regionalverband Ruhr wurde am 5. Mai 1920 als Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) gegründet und wird feiert im Jahr 2020 sein 100-jähriges Bestehen. Sein erster Verbandsdirektor war Robert Schmidt (1869-1934), der als der Vater der Regionalplanung gilt. Er legte bereits 1912 einen General-

siedlungsplan für das Ruhrgebiet vor, der später Grundlage für die überörtliche Planung von regionalen Grünzügen, Verbandsstraßen wie dem Ruhrschnellweg und den Revierparks werden sollte. Die gesetzliche Zuständigkeit des Verbandes für die Landesplanung fürs Ruhrgebiet wurde 1975 nach der kommunalen Neuordnung eingeschränkt, erhielt diese aber als Regionalplanungsebene 2009 zurück. Wesentliches Ziel der Regionalplanung ist es seitdem, die drei Jahrzehnte dauernde planerische Dreiteilung des Ruhrgebiets zu beenden.

Darüber hinaus ist es Ziel dieser übergeordneten Organisationseinheit, die Interessen der einzelnen Mitglieder zu bündeln und dabei dem Verband angehörige kreisfreie Städte und Kreise durch entsprechende Koordination und gemeinsame Angebote und Aufgaben nach außen als Metropolregion zu repräsentieren. Regionen stehen im Wettbewerb zueinander und dies bezieht sich nicht nur auf Deutschland sondern zumindest auf alle europäischen Regionen. Wer sich einmal mit den Fördergeldern der Europäischen Union beschäftigt, wird schnell die Zusammenhänge erkennen. Ohne das gemeinsame Handeln einer Region wird man in diesem Bereich als Stadt oder Gemeinde nicht mehr wahrgenommen.

In der folgenden Karte erkennt man die Abgrenzung des Regionalverbandes Ruhr und seine Lage in Bezug auf die fünf Regierungs-

bezirke Nordrhein-Westfalens. Wichtig ist hierbei festzustellen, dass der Regionalverband Ruhr kein Regierungsbezirk ist, sondern lediglich im Bereich der Regionalplanung Aufgaben übernommen hat, die vor 2009 bei den jeweiligen Bezirksregierungen angesiedelt waren und deshalb von ihnen ausgeübt worden sind. So gehört die Stadt Dortmund weiterhin dem Regierungsbezirk Arnsberg an. Die Regionalplanung für die Stadt Dortmund wird aber mit dem Regionalverband Ruhr in Essen abgestimmt.

samte Marketing des Ruhrgebiets sowie deren Umwelt- und Freizeitförderung. Projekte wie der Emischer Landschaftspark oder die Route der Industriekultur wurden in diesem Rahmen entwickelt und umgesetzt. Ferner beschäftigt sich die Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr mit der Entwicklung von Masterplänen für die verschiedensten Bereich der Raumordnung und erfasst kartografische Daten, die dann den Mitgliedskommunen als Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt werden. Alle Aufgaben dienen dazu, aus den einzeln



Das Aufgabenspektrum geht aber deutlich über die Regionalplanung hinaus. Zu den Pflichtaufgaben des Regionalverbandes Ruhr gehört die Federführung für das ge-

handelnden Städten und Kreisen des Ruhrgebietes eine Gemeinschaft zu formen. Hierbei steht der Regionsgedanke im Vordergrund. Von gemeinschaftlichem

Handeln und einer gemeinsamen Außendarstellung verspricht man sich einerseits eine bessere Position auf den globalisierten Märkten und andererseits ein verbessertes Image des Ruhrgebietes.

Der bedeutendste Aufgabenbereich bleibt die Regionalplanung. Diese Aufgabe ist wie dargestellt historisch gewachsen und quasi der Ausgangspunkt zur Gründung gewesen. Aus diesem Grunde war die Rückübertragung dieses Aufgabenbereiches durch das Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr vom 05.06.07 entscheidend für die heutige Ausrichtung des Verbandes. Seit dem 21.10.09 werden damit alle sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung eines verbandsumfassenden Regionalplanes, die Beratung und Festlegung aller raumbedeutsamen Planungen sowie aller Fördermaßnahmen durch den Regionalverband Ruhr getroffen. Mit dieser Gesetzgebung wurde den Bezirksregierungen in Düsseldorf, Münster und Arnsberg die Kompetenz der Regionalplanung für einen räumlichen Teilbereich entzogen. In der Folge ist nun die Geschäftsstelle des Regionalrates die Bezirksplanungsbehörde und die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ist Trägerin der Regionalplanung. Dafür mussten die bestehenden Gremien in den betroffenen Bezirksplanungsräten verkleinert werden, wie aus der folgenden Karte für den Regierungsbezirk Düsseldorf ersichtlich.

Der aktuelle Regionalrat Düsseldorf hat nur noch 32 statt bisher 53 Mitglieder. Die Sitzverteilung

richtet sich nach den Gemeindevahlergebnissen der kreisfreien- und kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte die nun zum Verbandsgebiet des RVR gehören (die roten Flächen in der Karte), wurden zur neuen Verbandsversammlung („Ruhrparlament“) zusammengefasst. Die 134 stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums verteilen sich nach der Kommunalwahl 2014 wie folgt auf die Parteien:

- ▶ 50 CDU
- ▶ 41 SPD
- ▶ 18 Bündnis 90/Die Grünen
- ▶ 9 DIE LINKE
- ▶ 6 FDP
- ▶ 4 FW NRW
- ▶ 3 AfD
- ▶ 3 Piraten

Zeitgleich mit der Kommunalwahl am 13.09.2020 wird zum ersten Mal das Ruhrparlament von den Bürger*innen der Metropole Ruhr direkt gewählt. Das heißt, die Wähler*innen erhalten dazu einen weiteren Stimmzettel, was in Summe dann fünf bis sechs Stimmzettel bedeutet (Landrät*in, Kreistag, (Ober)Bürgermeister*in, Gemeinderat/Stadtrat, Bezirksvertretung). Ferner soll nach dem RVR-Gesetz die Verbandsversammlung künftig aus 91 Mitgliedern bestehen und damit gegenüber der heutigen Anzahl an Mandaten reduziert werden. Die wahlrechtliche Grundlage für die Durchführung

der allgemeinen Kommunalwahlen und der erstmaligen Direktwahl des Ruhrparlaments regelt das Land NRW im Kommunalwahlgesetz, dessen Änderungen am 25. April 2019 in Kraft getreten sind. Es kommt also ein weiterer Aufgabenbereich für den bevorstehenden Wahlkampf hinzu, in dem den Bürger*innen verdeutlicht werden muss, warum auch die Besetzung des Ruhrparlaments für eine Gemeinde, eine Stadt oder einen Kreis im Verbandsgebiet wichtig ist. Denn in erster Linie kann man schon davon ausgehen, dass für viele Wähler*innen der Regionalverband Ruhr eine Einrichtung ist, mit der nicht jede*r etwas anfangen kann. Weiterhin ist nicht allen Bürger*innen klar, welche Bedeutung ein Regionalplan für eine Stadt oder Gemeinde hat.

Die vorliegende Publikation soll nicht planungsrechtliche Zusammenhänge erläutern, denn dafür gibt es zum Beispiel die in gleicher Reihe erschienene Publikation „Einfach nur Planungsrecht“ aus dem Frühjahr 2019. Trotzdem muss die Bedeutung des Regionalplanes an dieser Stelle kurz erläutert werden. Das Produkt der Regionalplanung ist der das gesamte Verbandsgebiet umfassende Regionalplan, der früher auch als Gebietsentwicklungsplan bezeichnet wurde. Alle Regierungsbezirke haben einen neuen Regionalplan aufgestellt oder sind noch im Verfahren dazu. Der Regionalplan wird auf der empirischen Datengrundlage erarbeitet und gibt den Städten und Gemeinden den planungsrechtlichen Spielraum zur Entwicklung ihres Gemeindegebietes. Dies bedeutet, dass nur dort die Stadt wachsen und ent-

wickelt werden kann, wo der übergeordnete Regionalplan auch eine Entwicklung zulässt. Dementsprechend groß ist das Interesse der Städte, Kreise und Gemeinden ein ausreichend großes Flächenpotential für Wohnen und Gewerbe, in der Regel für die nächsten 20 Jahre, in einem solchen Rechtsplan wiederzufinden.

Die Regionalplanung hat aber nicht nur solche Flächenansprüche an den Raum zu koordinieren, sondern muss auch darauf achten, dass die Belange der Natur und des Freiraums ausreichend berücksichtigt werden. Da Fläche nicht vermehrbar ist, entsteht so natürlich eine Konkurrenzsituation zwischen einzelnen Nutzungsansprüchen und damit auch wieder zwischen den Städten, Kreisen und Gemeinden. Hierbei ist es entscheidend, mit der erhobenen Datengrundlage zu überzeugen. Die Erarbeitung der Datengrundlage begann bereits 2009 beim Regionalverband Ruhr. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum ersten gemeinsamen Regionalplan für die Metropole Ruhr wurde schnell deutlich, dass die Zahlen auf einer überholten Datenbasis erarbeitet wurden. Entsprechend groß war der Widerstand in den Kommunen, da fast alle Kommunen nicht die Flächenpotentiale bekamen, die man eigentlich erwartet hatte. Aufgrund der Vielzahl an Einwendungen (über 5.000) wurde das Aufstellungsverfahren in 2019 eingefroren. Nach aktueller Lage will man sich nach der Kommunalwahl 2020 mit dem Thema erneut beschäftigen und Grundlagen überarbeiten, um dann 2023 zu einem neuen Regionalplan zu gelangen. Dieses Vorgehen wurde von der

Politik erheblich kritisiert. Das Beispiel zeigt aber, mit welchen Themen sich das neugewählte Ruhrparlament nach der Wahl im September 2020 beschäftigen muss. Die sollte man im Wahlkampf berücksichtigen.

Natürlich muss ein so großer Verband auch finanziert werden. In § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) finden sich die Inhalte zur Finanzierung der Aufgaben. Hierbei merkt man nun als betroffene*r Kommunalpolitiker*in, dass dieser Verband nicht nur Vorteile hat, sondern auch entsprechend Kosten für eine Kommune produziert, die im eigenen kommunalen Haushalt zu berücksichtigen sind. Da es sich um einen Pflichtverband handelt, kann man sich diesen Kosten nicht entziehen.

Der Verband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften von den Mitgliedskörperschaften eine sogenannte Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen, wovon in der Regel ausgegangen werden kann. Ist die Haushaltsatzung des Regionalverbandes Ruhr bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Verbandsumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden. Die Verbandsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Vor der

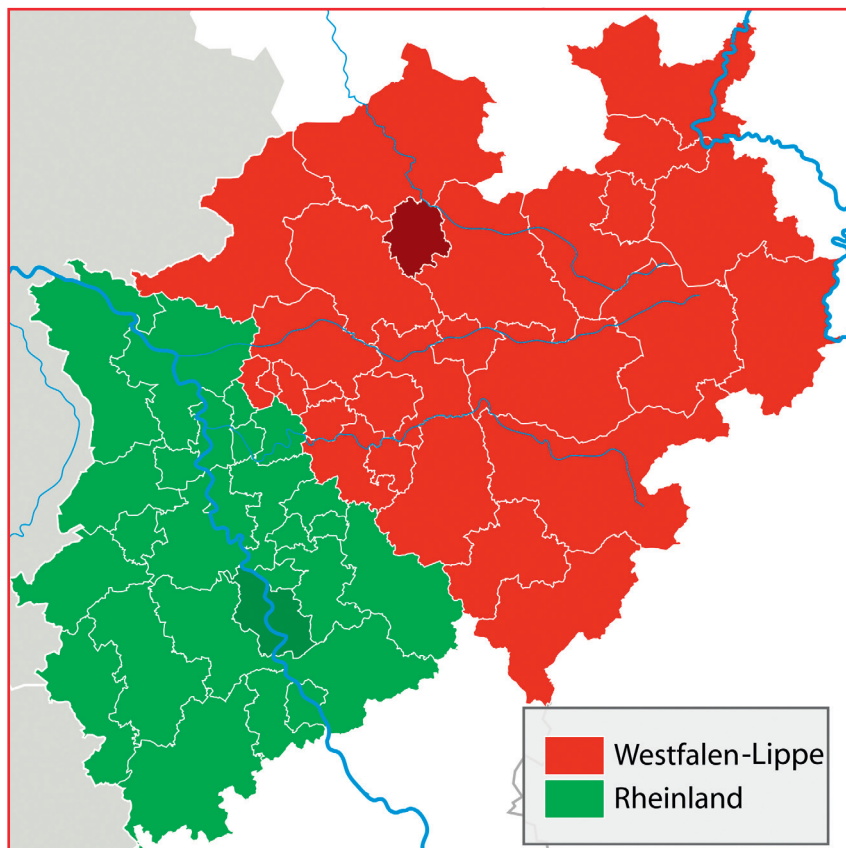
Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den Mitgliedskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Vorgehensweise ist in den Kommunen und Kreisen gleich (vergleiche Kapitel 7). Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsumlage ist nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Verbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein. Bei der Festsetzung der Verbandsumlage sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen sind Einrichtungen der kommunalen Selbstverwaltung. Neben Niedersachsen ist Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland, in dem Landschaftsverbände wichtige öffentliche Aufgaben erfüllen. Die heutigen Landschaftsverbände gehen auf die Provinzialverbände der preußischen Provinzen Rheinland (Provinzialverband Rheinland) und Westfalen (Provinzialverband Westfalen) zurück. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat seinen Sitz in Köln, während der Landschaftsverband Westfa-

len-Lippe (LWL) von Münster aus geleitet wird. 15.000 Beschäftigte arbeiten beim Landschaftsverband Rheinland für die etwa 9,6 Millionen Menschen im Verbandsgebiet. Neben einer Reform der Regierungsbezirke wird immer wieder auch eine Reform der Landschaftsverbände diskutiert. Die Kritik an den beiden Landschaftsverbänden ging so weit, dass vom damaligen Ministerpräsidenten Wolfgang Clement sogar ihre Auflösung vorgeschlagen wurde. Clement scheiterte mit diesem Unterfangen. Die spätere Regierung Rüttgers plante die Umwandlung der zwei Landschaftsverbände und fünf Regierungsbezirke in drei Regionalbezirke, je einen für das Ruhrgebiet, Westfalen und das Rheinland. Diese Pläne wurden ebenfalls nicht verwirklicht, so dass die in der nachstehenden Karte ersichtliche Aufteilung bis heute Bestand hat.

Die Landschaftsverbände sind ein Zusammenschluss der Gebietskörperschaften zur Erfüllung von Aufgaben, die über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommunen hinausgehen. Die 13 kreisfreien Städte, zwölf Kreise und die StädteRegion Aachen im Rheinland sind die Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes. Sie tragen und finanzieren den LVR, dessen Arbeit von der Landschaftsversammlung Rheinland als oberstes Gremium mit 128 Mitgliedern aus den rheinischen Kommunen gestaltet wird. Ihre gesetzliche Grundlage bildet die Landschaftsverbandsordnung Nordrhein-Westfalen. Die Mitglieder der Versammlung werden durch mittelbare Wahl gebildet. Sie setzt sich aus entsandten Mitgliedern der Kreistage und der Stadträte



im Fall von kreisfreien Städten zusammen. Die Zusammensetzung der Versammlung bildet dabei, genauso wie beim Regionalverband Ruhr, die politischen Mehrheitsverhältnisse auf der Grundlage der Kommunalwahlen in den Kreisen ab. Die Finanzausstattung erfolgt durch eine Umlage der Mitgliedskommunen. Weitere Organe sind die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes, die*der jedoch weder Mitglied noch Vorsitzende*r der Landschaftsversammlung ist, und der Landschaftsausschuss.

Im sozialen Bereich übernehmen die Landschaftsverbände die Trägerschaft für die überörtliche Sozial-, Behinderten- und Jugendhilfe sowie für bedeutende soziale Einrichtungen, wie zum Beispiel Fach- und insbesondere psychiatrische Krankenhäuser oder Förderschulen für Kinder mit Behinderung.

Der Landschaftsverband Rheinland ist der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland und betreibt dabei 41 Förderschulen, zehn Kliniken und drei Netze heilpädagogischer Hilfen. Der Verband engagiert sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen und gibt „Qualität für Menschen“ als eigenes Leitmotiv an.

Weiterhin sind die Landschaftsverbände für die Kultur- und Denkmalpflege zuständig. Eine Besonderheit ist die Tatsache, dass es in Nordrhein-Westfalen jeweils zwei Landeskonservator*innen und Ämter für Denkmalpflege gibt. Für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland ist das Rheinische Amt für Denkmalpflege und für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe das Westfälische Amt für Denkmalpflege zuständig. Denkmäler und andere Besitzungen der ehemaligen Provinzverbände sind bis heute im

Besitz der Landschaftsverbände geblieben, wie zum Beispiel das Kaiser-Wilhelm-Denkmal an der Porta Westfalica. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe betreibt außerdem 18, der Landschaftsverband Rheinland 13 Museen. Hierunter fallen die folgenden bekannten Museen:

- ▶ LVR-Industriemuseum, (vormals: *Rheinisches Industriemuseum*) mit sechs Standorten,
- ▶ LVR-Landesmuseum Bonn (vormals: *Rheinisches Landesmuseum*),
- ▶ LVR-Archäologischer Park Xanten (kurz: APX) und LVR-Römer-Museum, Xanten,
- ▶ LWL-Industriemuseum Zeche Zollern in Dortmund,
- ▶ LWL-Museum für Kunst und Kultur in Münster.

Kapitel 5 | Die Kommunalverwaltung

Politik zu gestalten ist leichter in einem vernünftigen Arbeitsverhältnis mit der Verwaltung einer Kommune oder Kreises. Gerade als politische*r Einsteiger*in ist es am Anfang nicht immer einfach, die ersten Bande zu schmieden. Wann kann ich wen für ein dringliches Problem ansprechen? Wer ist grundsätzlich mein*e Ansprechpartner*in in welchem Fachbereich? Muss ich immer bei allen Belangen erst mit dem*der Bürgermeister*in beziehungsweise dem*der Landrät*in sprechen? Diese Fragen tauchen naturgemäß auf. Der einfachste Weg ist es, sich an den Erfahrungswerten der erfahrenen Fraktionskolleg*innen zu orientieren. Wenn diese aber nicht da sind oder sich nicht dafür interessieren, sollte man sich einen eigenen Weg suchen.

Grundsätzlich ist sicherlich jede Verwaltung Ihnen gegenüber hilfsbereit. Denn nur im kooperativen Miteinander lässt es sich erfolgreich arbeiten. Im Grunde wollen alle Beteiligten das gleiche gute Ergebnis im Sinne der Stadt, Kreis oder Gemeinde erzielen. Ausnahmen gibt es auf beiden Seiten sicherlich immer wieder, aber dies ist sicherlich nicht der Regelfall. Die Aufgabe der Verwaltung ist es die erforderlichen politischen Entscheidungen durch Fachwissen vorzubereiten. Hierzu gehört auch Beratung. Denn nur wenn politische Mandatsträger*innen den Sachverhalt verstanden hat, können sie darüber auch entscheiden. Wichtig ist hierbei für Verwaltung und Politik, dass es um Erklärung und nicht um Einflussnahme auf eine Entscheidung geht.

In einer Verwaltung sitzen nicht nur Mitarbeiter*innen, die regelmäßig mit politischen Entscheidungen zu tun haben. In der Mehrzahl ist das gerade nicht der Fall. Vielleicht ist das kommunalpolitische Interesse bei manchen Mitarbeiter*innen eher gering ausgeprägt, weil sie einerseits keine Aufgaben in diesem Bereich zu erfüllen haben und andererseits womöglich auch gar nicht im Gemeindegebiet wohnen. Darum ist es grundsätzlich der richtige Weg, die Mitarbeiter*innen aus einer Verwaltung anzusprechen, die man aus den Fachausschusssitzungen und Ratssitzungen bereits kennt. In der Regel ist dies Personal in Leitungsfunktion, das sicherlich den Überblick darüber hat, wer für Ihr Problem oder Ihre Frage im Hause zuständig ist. Grundsätzlich ist es aber für die Dauer einer kommunalpolitischen Tätigkeit sinnvoll, sich einmal mit der Organisation der jeweiligen Verwaltung vertraut zu machen.

Organisation einer Verwaltung

Die kommunale Verwaltung ist je nach Größe einer Gemeinde, einer Stadt oder eines Kreises eine Einrichtung, die man nicht schnell durchschaut. Das liegt einerseits an der Fülle von Aufgaben, die dort zu erledigen sind und andererseits an den inzwischen differierenden Namensgebungen für die einzelnen Organisationseinheiten. Nach einigen Verwaltungsreformen heißt zum Beispiel ein Liegenschaftsamt nun Team Flächenmanagement und ein Einwoh-

nermeldeamt bezeichnet sich als Team Bürgerservice.

Es gibt kleine Kommunalverwaltungen, die gerade mal für 5.000 bis 10.000 Einwohner*innen zuständig sind. Solchen Verwaltungen obliegen allerdings nicht alle Aufgaben, so dass Bürger*innen zum Beispiel in Unterhaltsangelegenheiten oder für die Einreichung eines Bauantrages zur zuständigen Kreisbehörde fahren müssen. Gerade im ländlichen Raum müssen hierbei oft größere Entfernungen überwunden werden. So muss ein*e Bauherr*in, die*der in der Gemeinde Wachtendonk im Kreis Kleve einen Bauantrag abgeben und besprechen will, einen Hin- und Rückweg von 104 Kilometern zurücklegen. Weiterhin gibt es Verwaltungsaufgaben, die ausschließlich und unabhängig von der Stadtgröße bei der Kreisbehörde zu erledigen sind, wie zum Beispiel das An-, Ab- und Ummelden eines Autos. Eine Ausnahme bilden die kreisfreien Städte, da sie mehrere Verwaltungsebenen in sich vereinen und damit gleichzeitig Stadt- und Kreisverwaltung in einem sind.

Um die hierarchische Struktur der eigenen Stadtverwaltung besser kennenzulernen, lohnt es sich, einen Blick auf das Organigramm der jeweiligen Verwaltung zu werfen. An dieser Stelle erfahre ich nicht nur etwas über den Aufbau, sondern oft auch die Zuständigkeiten und finde dort alle wichtigen Telefonnummern. An der Spitze der kommunalen Verwaltung steht immer der Verwaltungsvorstand, dem der*die Bürgermeister*in vorsteht. Ergänzt wird dieses Führungsgre-

mium durch die jeweiligen Beigeordneten und Dezent*innen, die einen entsprechenden Vorstandsbereich der Verwaltung abdecken. In der Regel findet man in diesen Positionen zum Beispiel die*den Kämmer*in, die*den technische*n Beigeordnete*n oder die*den Sozialdezernent*in. Einer dieser Personen bekleidet dann die Position des*der ersten Beigeordneten und ist damit Vertreter*in der*des Bürgermeister*in im Verwaltungshandeln. Für die repräsentativen politischen Aufgaben sind die Vertreter*innen der*des Bürgermeister*in aus den gewählten Ratsmitgliedern zu ermitteln. Detailliertere Ausführungen dazu folgen an späterer Stelle in diesem Kapitel. Der Verwaltungsvorstand kann auch um Stabspositionen ergänzt werden. Dies sind Aufgabenbereiche, die aufgrund der Bedeutung dem Verwaltungsvorstand oder sogar dem*der Bürgermeister*in direkt unterstehen und nicht in den anderen Verwaltungsbereichen eingeordnet sind. Dies trifft oft auf die Position der*des Wirtschaftsförder*in zu.

Der jeweilige Vorstandsbereich der Beigeordneten beziehungsweise Dezent*innen setzt sich aus verschiedenen, meist drei bis fünf Fachbereichen zusammen. Diese Fachbereiche werden von Fachbereichsleiter*innen geführt und beinhalten wiederum verschiedene Fachdienste oder auch Teams. Leiter*innen der Fachdienste oder Teams sind dann die direkten Vorgesetzten der Sachbearbeiter*innen. So sitzt ein*e Mitarbeiter*in des städtischen Fachdienstes Bauleitplanung im Fachbereich Stadtent-

wicklung und Baurecht des technischen Baudezernates der Stadt X. Nach einer Zeit weiß man dann, wer für welchen Bezirk oder welchen Aufgabenbereich zuständig ist, so dass dann auch die direkte Kontaktaufnahme leichter fällt. Allerdings sollten die Fragen auch so gestellt werden, dass die Beantwortung für die angesprochene Person auch leistbar ist. Soll bedeuten, dass Sachbearbeiter*innen sicherlich sehr detailliert Auskunft über eine Planung geben können, es aber nicht ihre Aufgabe ist, die weitere städtebauliche Entwicklung der Gesamtstadt zu beurteilen. Mit einer solchen allgemeinen oder sogar politisch motivierten Frage sollte man sich an die Leitungsebene wenden. Gerade die Verwaltungsführung sollte dabei ein Blick auf die Zukunft einer Stadt, Gemeinde oder Kreis haben, weshalb der Aufgabenbereich der Verwaltungsführung im Folgenden noch einmal genauer beleuchtet wird.

Verschiedene Formen der Verwaltungsführung

An der Spitze jeder Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen steht seit 1999 der*die Bürgermeister*in, in den großen kreisfreien Städten der*die Oberbürgermeister*in und in den Kreisverwaltungen der*die Landrät*in. Diese Person ist genau wie die Beigeordneten kommunale*r Wahlbeamt*in. Die nachfolgenden Ausführungen sind auf die Kreisbehörden übertragbar, so dass hier eine Konzentration auf die kommunale Ebene vorgenommen wird.

Der*die Bürgermeister*in ist verantwortlich für die Leitung und Aufsichtigung aller Geschäftsvorgänge in der gesamten Verwaltung und somit Dienstvorgesetzte*r der Bediensteten einer Gemeinde. Hierbei trifft er*sie die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er*sie steht dem Verwaltungsvorstand vor, leitet und verteilt damit die Aufgaben an die einzelnen Zuständigkeitsebenen, die als Dezernate oder Fachbereiche bezeichnet werden können. Hierbei kann er*sie sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen. In kleineren Gemeinden ist es durchaus denkbar, dass die*der Bürgermeister*in gleichzeitig auch ein Sachgebiet bearbeitet.

Bürgermeister*innen bereiten mit ihren Verwaltungen die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Anschließend führen sie Beschlüsse sowie Weisungen, die sich aus weiteren rechtlichen Grundlagen wie zum Beispiel das Bauordnungsrecht ergeben unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Weiterhin entscheiden Bürgermeister*innen in allen Angelegenheiten, die ihnen vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen worden sind. Bürgermeister*innen haben die Gemeindevertretung über alle wichtigen Gemeindegangelegenheiten zu unterrichten.

Die Bürger*innen einer Gemeinde wählen ihre*n Bürgermeister*in in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf

die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Wählbar ist jede Person, die am Wahltag Deutsche*r im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland besitzt. Weiterhin müssen die Kandidat*innen das 23. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Darüber hinaus müssen sie die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Bürgermeister*innen können jederzeit vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Seit 2011 kann ein Abwahlverfahren auch durch ein Bürgerbegehren eingeleitet werden. Diese Möglichkeit wurde noch im selben Jahr in Duisburg erfolgreich genutzt und so kam es am 12. Februar 2012 zum Bürgerentscheid, in dem Oberbürgermeister Adolf Sauerland in Folge des Loveparade-Unglücks von 2010 mit rund 86 Prozent der Stimmen aus dem Amt gewählt wurde.

Der Rat wählt für die Dauer einer Wahlperiode aus der Reihe der Ratsmitglieder ehrenamtliche Stellvertreter*innen der*des Bürgermeister*in. Diese Personen vertreten dann die*den

Bürgermeister*in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei repräsentativen Aufgaben, wie Geburtstage älterer Mitbürger*innen, Vereinsjubiläen oder Eröffnung von Sportveranstaltungen. Bei der Wahl der Stellvertreter*innen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Erste*r Stellvertreter*in ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite*r Stellvertreter*in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritte*r Stellvertreter*in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt. In kreisfreien Städten ist es teilweise üblich, die Stellvertreter*innen der*des Oberbürgermeister*in schlicht als Bürgermeister*in zu bezeichnen.

Diese Vertretungsaufgaben sind in vielen Parteien sehr beliebt und werden im Rahmen der konstituierenden Sitzung „mitverhandelt“ (vergleiche Kapitel 3). Somit ergibt sich gerade für die kleinen Parteien ein Verhandlungspool aus Ausschusssitzen, Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Bürgermeister*innen. Wo welche Partei aus welchem Grund den strategischen Schwerpunkt legt, kann nicht pauschalisiert werden.

Wichtig ist nur, in der Fraktion im Vorfeld der Ratssitzung den Weg zum Ziel festzulegen.

Der Rat kann die Stellvertreter*innen der*des Bürgermeister*in abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

Die Stellvertreter*innen vertreten die*den Bürgermeister*in allerdings nicht in ihrer*seiner Rolle als Spitze der Verwaltung. Zu diesem Zweck bestellt der Rat als weitere*n Wahlbeamt*in eine*n Beigeordnete*n zum*zur allgemeinen Vertreter*in der*des Bürgermeister*in. Diese*r Beigeordnete wird deshalb als erste*r Beigeordnete*r bezeichnet. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der*des Bürgermeister*in nur berufen, wenn die*der zur allgemeinen Vertretung bestellte erste Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat, da es je nach Größe der Gemeinde oder des Rates mehrere Beigeordnete geben kann. In der Regel handelt es sich um drei bis acht Personen. Die Anzahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeord-

neten sind öffentlich auszuschreiben. Nur bei einer anstehenden Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Die Beigeordneten sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein*e Beigeordnete*r die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist sie*er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn sich die Anstellungsbedingungen für die*den Beigeordnete*n gegenüber denen der davor liegenden Amtszeit verschlechtern.

Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. In kreisfreien Städten und den großen kreisangehörigen Städten muss mindestens eine*r der Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. In den übrigen Gemeinden muss mindestens eine*r der Beigeordneten als Minimalvoraussetzung die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes vorweisen können. In kreisfreien Städten muss ein*e Beigeordnete*r als Stadtkämmer*in bestellt werden.

Der Rat kann Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellt werden. Ist ein*e Beigeordnete*r nicht vorhanden, so bestellt der Rat eine/n allgemeine*n Vertreter*in. Die einzelnen Beigeordneten vertre-

ten den*die Bürgermeister*in in ihrem*seinem jeweiligen Arbeitsgebiet. Der*die Bürgermeister*in kann andere Bedienstete mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Er*sie kann aber auch die Befugnis auf Beigeordnete für deren Arbeitsgebiet übertragen.

Bürgermeister*in und alle Beigeordneten bilden den Verwaltungsvorstand. Der Vorsitz obliegt der*dem Bürgermeister*in. Er*sie ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig den Verwaltungsvorstand zur gemeinsamen Beratung einzuberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten. Aus diesem Grunde trifft sich dieses Gremium in der Regel wöchentlich, um die anstehenden Aufgaben und Lösungen zu diskutieren und damit den Weg für das gesamte Verwaltungshandeln vorzugeben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der*die Bürgermeister*in. Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Hauptausschuss vorzutragen. Dieses haben sie dem*der Bürgermeister*in vorab mitzuteilen. Der Verwaltungsvorstand wirkt insbesondere mit bei den Grundsätzen der Organisation und der Verwaltungsführung, der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung, der Aufstellung des Haushaltsplans (unbeschadet der Rechte der*des Kämmerer*in), den Grundsätzen der Personalführung und Perso-

nalverwaltung und der Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung.

Gemeinsam nimmt der Verwaltungsvorstand an den Sitzungen des Rates teil. Der*die Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Beigeordnete sind hierzu ebenfalls verpflichtet, falls es der Rat oder der*die Bürgermeister*in verlangt. Der*die Bürgermeister*in und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Für alle übrigen Beschäftigten der kommunalen Verwaltung gilt, dass sie die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen müssen, insbesondere der Nachweis über die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen.

Sind Personalentscheidungen immer politische Entscheidungen?

Gerade bei den leitenden Positionen in der Kommunalverwaltung ist darauf zu achten, dass das ausgewählte Personal sich seiner Verantwortung bewusst ist und auch den Mut aufweist, Entscheidungen zu treffen. Diese Voraussetzung gilt nicht nur für die vorbeschriebenen Beigeordneten oder Dezernent*innen, sondern ebenso für die Amts-, Fachbereichs- oder Teamleiter*innen. Verwaltungsentscheidungen und -vorschläge

basieren häufig auf einen Ermessensspielraum, den der Gesetzgeber in den unterschiedlichsten Fachrichtungen den handelnden Personen vor Ort gibt. Wie dieser Ermessensspielraum ausgeschöpft wird, hängt unmittelbar mit den führenden Personen in einer Kommune zusammen, so dass dieses Thema das politische Klima einer Kommune deutlich beeinflusst.

Dabei kommt es entscheidend darauf an, welche*r Beigeordnete oder sogar einzelne Beschäftigte in der Verwaltung für welches Thema zuständig ist. Solche Personalien sind dann von erheblicher Bedeutung, wenn es darum geht, in die Zukunft zu denken. Gerade im Bereich der Stadtentwicklung sollte man von diesen Führungskräften nicht nur das einfache Abarbeiten der anstehenden Aufgaben verlangen. Es geht um Ideen und Visionen für eine Stadt oder Gemeinde. Gesucht werden also kreative Köpfe, die auch mal den Weitblick haben. Diese Aussage ist unabhängig von der Größe einer Verwaltung.

Dies ist nur ein ausgewähltes Beispiel in einem bestimmten Segment der Stadtentwicklung. Weitere Themen könnten in Zukunft sicherlich in der senioren-gerechten Quartiersplanung oder im Umgang mit dem demografischen Wandel am Wohnungsmarkt liegen. Es lohnt sich als Kommunalpolitiker*in wie auch als Verwaltungsmitarbeiter*in mal über den Tellerrand hinauszuschauen.

Ein solches Thema eignet sich für die nächste Klausurtagung der Fraktion als eine Art „Brain-

storming“. Hinterfragen Sie doch mal die aktuelle Situation in ihrer Kommune. Wo liegen die Vorteile ihrer Gemeinde oder ihres Kreises, wo kann man politische Ziele verfolgen? Gerade im Zuge der zur Zeit stark diskutierten Stadt- oder Kreisentwicklungspläne sind solche Ideen gefragt. Wie sehe ich meine Kommune im Jahr 2030 oder 2050? Das nachfolgende Beispiel aus dem Kreis Wesel zeigt die vielschichtigen Themen, die vor einigen Jahren in der dortigen Verwaltung und gemeinsam mit den politischen Gremien diskutiert wurden. Wichtig ist dabei aber nicht nur die Diskussion, sondern vielmehr die Umsetzung in die tägliche Arbeit einer Kommunalverwaltung und -politik. Betrachtet man sich die Grafik nun aus dem Blickwinkel, das die als Ziel gesetzte Jahreszahl bald erreicht sein wird und in diesem Jahr nun auch die nächsten Kommunalwahlen anstehen, wäre es an der Zeit, auch politisch Bilanz zu ziehen. Was wurde von den angestrebten Zielen erreicht und auf welche Weise umgesetzt? Sind Fehler unterlaufen, die man nicht nur korrigieren möchte, sondern aus denen man auch für die Zukunft lernen kann?

Herausgreifen möchte ich zunächst das Feld Mobilität und Verkehr. Hier wird seit mehreren Jahren über Radschnellwegeverbindungen gesprochen. Vereinzelt wurden Bürgerbussysteme eingerichtet. Es fehlt allerdings nach wie vor ein kreisweites Mobilitätskonzept und eine zuständige Person, die sich diesem Themenbereich annimmt. Es bleibt also vieles Stückwerk. Andere Themenfelder wie zum Beispiel Energie und Klima haben

Kreientwicklungskonzept des Kreises Wesel 2020



durch den beschlossenen Ausstieg aus der Kohleverstromung und das Ausrufen des Klimanotstandes in vielen Kommunen ein viel größere Bedeutung erlangt, als es bei Aufstellung dieses Konzeptes zu erwarten war. Bei einer Neuaufstellung des Konzeptes würde dieser Themenbereich sicherlich in die obere Überschriftenreihe aufgeführt und mit einigen Unterpunkten versehen werden. Über allen Themenbereichen schwebt aus heutiger Sicht zusätzlich das Thema Digitalisierung der Verwaltungsabläufe und der damit verbundene Servicegedanke gegenüber den Bürger*innen einer Stadt, der in der damaligen Konzeption noch nicht berücksichtigt wurde und auch nicht berücksich-

tigt werden konnte. Denn auch Verwaltungshandeln wird immer schnelllebiger und kann nicht isoliert gesehen werden.

Aufgaben und Pflichten der kommunalen Verwaltungen

Auf kommunaler Ebene liegt bei den Gemeinden und Kreisen die Zuständigkeit für viele Dinge, mit denen der*die Bürger*in täglich zu tun hat, wie zum Beispiel die Ausstattung von Schulen, der Einsatz von Schulbussen, die Stadtplanung, die kommunale Finanzplanung und damit verbundene Gebühren, soziale Hilfen oder die

Wirtschaftsförderung. Man unterscheidet hierbei die gesetzlichen Leistungen, die erbracht werden müssen, wie zum Beispiel im Jugendhilfereich von den freiwilligen Leistungen, zu denen die Kommune, wie der Name schon sagt, nicht verpflichtet ist. Beispielsweise muss keine Kommune ein Schwimmbad oder ein Theater unterhalten, obwohl es natürlich wünschenswert ist und auch den Charakter einer Stadt ausmacht. Bei vielen Pflichtleistungen stellt die kommunale Ebene entscheidende Weichen. So muss die Kommune Hilfen für Familien bereitstellen, in denen es Probleme mit der Erziehung der Kinder gibt.

Wofür wie viel Geld ausgegeben wird, legt jedes Jahr der Haushalt fest. Der Erlass der Haushaltssatzung ist somit die wichtigste politische Entscheidung eines Jahres. Hier entscheidet sich, wie sozial das Gemeinwesen ist. In einigen Kommunen gibt es seit einiger Zeit die Möglichkeit, sogenannte Bürgerhaushalte aufzustellen, das heißt die Bürger*innen erhalten durch Versammlungen, Arbeitsgruppen oder online direkt die Möglichkeit, auf die Verteilung des Geldes Einfluss zu nehmen. Allerdings muss einschränkend dazu sofort gesagt werden, dass ein Haushalt nur zu einem geringen Teil überhaupt diskutabel ist. Denn viele Ausgaben sind durch übergeordnete Verwaltungsebenen oder rechtliche Verpflichtungen vorgegeben und können nicht abweichend entschieden werden,

wie beispielsweise eine Kreisumlage. Die nachstehende Aufstellung zeigt zur Übersicht einige Beispiele der Aufgaben einer Verwaltung und ihre entsprechende Zuordnung, was an dieser Stelle als Information genügen soll. Nähere Erläuterungen zum Thema Haushalt finden Sie in Kapitel 7.

Beispiele für Pflichtaufgaben nach Weisung:

- ▶ Pass- und Meldewesen
- ▶ An- und Abmeldung von Fahrzeugen
- ▶ Bauaufsicht

Beispiele für Pflichtaufgaben ohne Weisung:

- ▶ Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Schulen
- ▶ Öffentlicher Nahverkehr
- ▶ Müll- und Abwasserbeseitigung
- ▶ Straßenbeleuchtung
- ▶ Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Beispiele für freiwillige Leistungen:

- ▶ soziale Einrichtungen (Jugendzentren, Seniorenzentrum)
- ▶ Freizeiteinrichtungen (Sportanlagen, Schwimmbäder)
- ▶ Grünanlagen
- ▶ kommunale Wirtschaftsförderung
- ▶ kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Volkshochschule, öffentliche Bibliothek)

Kapitel 6 | Kommunalpolitische Sitzungen

Der/*die Bürgermeister*in beruft grundsätzlich den Rat ein. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste sogenannte konstituierende Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden. Im Übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen. Kommt die*der Bürgermeister*in ihrer*seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlasst die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

Wie bereits im Kapitel 3 dargelegt kann der Rat Ausschüsse bilden. In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss übernommen werden. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt die*der Bürgermeister*in. Sie*er hat ein Stimmrecht im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n oder mehrere Vertreter*innen der*des Vorsitzenden.

Die Anzahl der Sitzungsdurchgänge pro Jahr ist in den Städten, Gemeinden und Kreisen sehr unterschiedlich. Rechtzeitig vor Beginn eines Kalenderjahres wird der Sitzungsplan erstellt. Für die Erarbeitung eines solchen Sit-

zungsplanes werden die geplanten kommunalen Termine mit den Vorgaben der Kreisbehörde abgestimmt, da es durchaus üblich ist, dass Mandatsträger*innen sowohl im Stadtrat wie auch im Kreistag sitzen oder zumindest in den jeweiligen Ausschüssen vertreten sind. Aus den festgelegten Ratsitzungen der Gemeinde ergibt sich dann eine festgelegte Abfolge der einzelnen Ausschüsse. Meist sind die Abstände der Sitzungen zueinander wie auch der Wochentag gleichbleibend, so dass man sich recht schnell an diesen Turnus gewöhnt. Die Sitzungstermine aller Ausschusssitzungen und der Ratssitzung sind dann wieder die Vorgabe für die Terminierung der Fraktionssitzungen, da alle Fraktionen die Möglichkeit bekommen sollen, die vorgelegten Beschlüsse intensiv zu beraten und sich so eine Fraktionsmeinung zu bilden.

Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder von Bürgermeister*in noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über eventuelle Einsprüche entscheidet der Rat.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine*n sachkundige*n Bürger*in, die*der

dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der*die

benannte sachkundige Bürger*in wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Er*sie wirkt in dem Ausschuss aber nur mit beratender Stimme mit.

Alle Ausschussvorsitzenden setzen die Tagesordnung im Benehmen mit der*dem Bürgermeister*in fest. Auf Verlangen der*des Bürgermeister*in oder einer Fraktion sind Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Damit ein*e Bürgermeister*in nicht alle Tagesordnungen besprechen muss, wird diese Aufgaben oft an die zuständigen Beigeordneten oder Fachbereichsleitungen delegiert. Die*der Bürgermeister*in wird natürlich über das Ergebnis informiert, so dass ihre*seine Einflussmöglichkeiten nicht reduziert sind.

Neben den Ratsmitgliedern können sachkundige Bürger*innen bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundige Bürger*in ist niemand verpflichtet. Tritt ein*e Bürger*in allerdings diese Position an, unterliegt er*sie den Rechten und Pflichten aller Mandatsträger*innen und erhält eine entsprechende Aufwandsentschädigung. Die Zahl der sachkundigen Bürger*innen darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger*innen übersteigt. Sie gelten aber insoweit als be-

schlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, das heißt merkt erst am Ende der Sitzung jemand, dass die Voraussetzung für eine Beschlussfähigkeit nicht vorlag, so waren die bis dahin getroffenen Entscheidungen trotzdem Regelkonform. Alle weiteren Tagesordnungspunkte die einer Entscheidung bedürfen, müssen aber vertagt werden.

Die Ausschüsse können Vertreter*innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Dies geschieht gerade im Schulausschuss häufig. Hier wird die entsprechende Schulleitung zu einem Sachverhalt im Ausschuss gehört. Das gleiche gilt für die Beteiligung der Feuerwehr im Feuerschutzausschuss. Hier wird die*der Leiter*in der Feuerwehr um eine Stellungnahme gebeten. Schwierig gestaltet sich die Situation dann, wenn in einem Feuerschutzausschuss mehrheitlich Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sitzen, die dann über Haushaltsfragen und Fahrzeuganschaffungen beraten. Hier ist die Befangenheitsfrage zumindest mal zu diskutieren.

Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die dann im Anschluss der*dem Bürgermeister*in und den Ausschussmitgliedern zugeleitet wird. In der darauffolgenden Sitzung wird über die Annahme der Niederschrift abgestimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Änderungswünsche und Korrekturen möglich. Der Hauptausschuss stimmt, wie der Name es bereits sagt, die Arbei-

ten aller Ausschüsse aufeinander ab. Der Finanzausschuss bereitet dagegen die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die, für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde. Alle drei Ausschüsse zusammen gelten als die wichtigsten Gremien einer kommunalen Gebietskörperschaft, da hier die wesentlichen Entscheidungen getroffen werden. Aus diesem Grunde findet man dort keine sachkundigen Bürger*innen und die Ausschussvorsitze sind besonders beehrt, soweit diese nicht sowie so bei dem*der Bürgermeister*in liegen.

Der Hauptausschuss entscheidet ebenfalls in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Sollte im Einzelfall auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich sein und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden können, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen, kann die*der Bürgermeister*in – im Falle ihrer*seiner Verhinderung die*der allgemeine Vertreter*in – mit einem Ratsmitglied zusammen entscheiden. Eine solche Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Rat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind. Eine solche Situation entsteht schnell in der sitzungsfreien Zeit

der Sommerferien. Da Ausschüsse und Ratssitzungen nie in den Ferien durchgeführt werden, entsteht somit ein zweimonatiges Entscheidungsvakuum. Genau für solche Zeiten im Jahr ist die Möglichkeit der Dringlichkeitsentscheidung geschaffen worden.

Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag der*des Bürgermeister*in oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer*innen teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls oder auf Zahlung von Sitzungsgeld.

Die Sitzungsvorlage

Die Sitzungsvorlagen dienen den Rats- und Ausschussmitgliedern

zur Vorbereitung auf die kommenden Rats- oder Ausschusssitzung. Hierbei ist von der Verwaltung der Grundsatz zu befolgen, dass die Vorlagen wie jeder Verwaltungsakt bestimmt und verständlich sein sollen. Schließlich kann man seine Meinung nur über Sachverhalte äußern, die man auch verstanden hat. In der Regel sind die kommunalpolitischen Vertreter*innen in vielen Fachgebieten Laien, so dass hierauf bei der Erstellung der Sitzungsvorlagen Rücksicht zu nehmen ist. Der Begriff Sitzungsvorlage wird nicht in allen Städte und Gemeinden verwendet. Durchaus geläufig ist die Bezeichnung Drucksache, was aber inhaltlich kein Unterschied darstellt.

Manchmal umfasst eine Tagesordnung nur wenige Punkte oder die Sitzungsvorlage besteht aus wenigen Seiten. Oft ist aber gerade das Gegenteil anzutreffen. Gerade im Fachausschuss für Bau- und Planungsrecht und später dann im Rat sind die Sitzungsvorlagen umfangreich und man sitzt als Ausschuss- oder Ratsmitglied wie das berühmte Kaninchen vor der Schlange. So war in der Lokalpresse zu lesen, dass sich die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses einer Stadt außerstande sahen, die Sitzungsvorlage mit fast 1.000 Seiten in einer ordentlichen Vorbereitung zu bewältigen. Der Hinweis der Verwaltung auf ihre Pflichten als gewählte Vertreter folgte sofort. Inzwischen ist vielerorts die Papierflut eingedämmt, weil die Unterlagen nur noch digital zur Verfügung stehen. Das eigentliche Problem der Informationsbewältigung, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, bleibt trotzdem bestehen. Im Gegenteil ist das Problem

noch viel größer geworden. Denn die digitale Sitzungsvorlage ermöglicht noch mehr Informationen an die Ratsmitglieder zu bringen als vorher. Schnell wird noch eben ein PDF-Dokument zur Erläuterung angehängt. Es ist je nach verwendetem System schwer nachvollziehbar, wann welche Vorlage eingestellt wurde. Was ist alt und was neu? Ein Vortrag, der im Fachausschuss von einer Fachperson erläutert wurde, liegt dem Ratsmitglied nur noch als 86-seitiges Dokument vor. Ohne jegliche Erläuterung ist dies ein erheblicher Arbeitsaufwand für nur einen Tagesordnungspunkt von vielen. Die Situation spitzt sich vor allem in den Großstädten mit ihren diversen Bezirksvertretungen zu, da es dort für beispielsweise Bau- und Planungsrecht nur einen einzigen Fachausschuss gibt. Hier kommen nun alle Planungen einer Stadt auf den Beratungstisch. Eine umfassende Beratung und Einarbeitung ist aber unabdingbar.

Betrachtet man die beschriebene Situation einmal differenziert, ergibt sich folgendes Bild. Eine Sitzungsvorlage mit einer großen Seitenanzahl kann interessierte politische Vertreter*innen nicht unerwartet erreichen. Einerseits liegt es in der Hand der*des Ausschussvorsitzenden, die Tagesordnung festzulegen. Er*sie hat die Möglichkeit, den Umfang der Tagesordnungspunkte mitzubestimmen und den Umfang eines jeden Punktes zu erfragen. Hieraus folgt also, dass die Verwaltung von der Entscheidung zumindest einer*s Politiker*in abhängig ist.

Andererseits entstehen solche Mengen nur dort, wo in der Verwaltung entsprechend gearbeitet

wurde und viele Planungen auf den Weg gebracht werden. Hier haben ebenfalls zunächst der Fachausschuss und anschließend der Rat durch die genannten Verfahrensschritte die Möglichkeit, ein Verfahren einzuleiten, zurückzustellen oder abzulehnen.

Durch die öffentlichen Bekanntmachungen erfährt der*die politische Vertreter*in, für welche Verfahren gerade die Bürgerversammlungen terminiert sind und welche Offenlage wann durchgeführt wird. Entsprechend kann er*sie zu den bekannten Sitzungsterminen auch die Abwägungsvorschläge erwarten und so das Verfahren begleiten. Bauleitplanverfahren, die bereits in der lokalen Presse oder in einer Bürgerversammlung kontrovers diskutiert worden sind, erfahren sicherlich mehr Anregungen und Bedenken als eine Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren.

Liegt nun doch einmal eine derartig umfangreiche Sitzungsvorlage auf dem Tisch, so konzentrieren Sie sich auf die eigentliche geschriebene Vorlage der Verwaltung. Die Anlagen in Form von Kopien aller Stellungnahmen sowie vorgebrachten Anregungen und Bedenken müssen Sie in der Regel nicht durcharbeiten. Man kann der Verwaltung zumeist unterstellen, dass die zusammenfassende Vorlage alle wichtigen Inhalte der Anlagen beinhaltet. Setzen Sie sich vielmehr mit den Abwägungstatbeständen auseinander und versuchen Sie die vorgeschlagene Entscheidung nachzuvollziehen. Auf diese Weise reduziert sich der Arbeitsanfall erheblich. Ferner bietet es sich an, sich die Kopie und

den Auszug aus dem Bebauungsplan neben die Sitzungsvorlage zu legen, damit die zum Teil umfangreichen planerischen Erklärungen leichter nachzuvollziehen sind.

Wenn noch nicht vorhanden, sollten die Mitglieder eines Fachausschusses eine Arbeitsgruppe bilden, die vor einer Fraktionssitzung bereits die wichtigsten Punkte herausgefiltert hat, so dass nur diese dann in der Fraktion abgestimmt werden müssen.

Sitzungsvorlagen sind zunächst in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Abschnitt zu unterteilen. Nichtöffentliche Sitzungsvorlagen sind meist auf farbigem Papier gedruckt, so dass sie schnell zu erkennen sind. Weiterhin können Sitzungsvorlagen in drei Bereiche unterteilt werden:

- ▶ Organisation
- ▶ Sachverhalt und Begründung
- ▶ Beschlussvorschlag

Die Angaben zum organisatorischen Ablauf informieren die Leser*innen darüber, in welcher Beratungsfolge die vorliegende Sitzungsvorlage steht, also wann sich der Fachausschuss und wann sich der Rat mit dem Sachverhalt beschäftigt. Ferner gibt ein Betreff an, um welchen Bauleitplan es sich handelt und welche Verfahrensschritte mit dieser Vorlage beraten und beschlossen werden sollen.

Der Bereich Sachverhalt und Begründung ist selbsterklärend. Wichtig ist hierbei darauf zu achten, dass die Inhalte auch so verständ-

lich verfasst werden, dass jeder*m politische*n Mandatsträger*in auch die Tragweite der Entscheidung bewusst ist. Denn man sollte nicht vergessen, dass die Verwaltung nur für die Vorbereitung einer Entscheidung zuständig ist. Das endgültige Veto liegt allein bei den politischen Vertreter*innen. Unter Sachverhalt und Begründung werden ebenfalls die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Träger*innen öffentlicher Belange und der Bürger*innen abgehandelt. In manchen Städten und Gemeinden werden die Anregungen und Bedenken nur tabellarisch mit einem Ergebnis aufgeführt. Für detailliertere Informationen wird dann ein Ordner bereitgehalten, der bei Interesse durchgesehen werden kann. Auf diesem Weg wird die Informationsflut auf das Wesentliche reduziert. Hierbei ergibt sich erneut eine Dreiteilung:

- ▶ Nennung der*des Einwender*in mit inhaltlicher Zusammenfassung der Anregungen und Bedenken
- ▶ Abwägung
- ▶ Beschlussvorschlag

Die Abwägung ist die planungsrechtliche Beurteilung der Verwaltung zu einer Anregung und einem Bedenken mit dem Ergebnis, warum man einer Anregung oder einem Bedenken folgen oder nicht folgen sollte. Der anschließende Beschlussvorschlag ist aus der Argumentation abzuleiten und eindeutig zu formulieren. Hierbei kann es gerade in der Abwägung neben der üblichen Formulierung (den Anregungen wird gefolgt oder den Anregungen wird nicht

gefolgt) auch das Ergebnis geben, dass die Anregungen zur Kenntnis genommen werden. Eine Kenntnisnahme wird vor allem bei Ver- und Entsorgungsträgern angewendet, wenn ein Plangebiet bestehende Leitungen tangiert oder es wird ein Gutachtenergebnis in der Sitzung präsentiert und das Ergebnis zur Kenntnis genommen.

Liegen mehrere Abwägungen vor, ist jede einzelne Abwägung nacheinander abzuarbeiten und einzeln abzustimmen. Die Sitzungsvorlage schließt mit dem Beschlussvorschlag für die gesamte Sitzungsvorlage und bezieht sich in der Regel auf den im organisatorischen Teil genannten Verfahrensschritt. Würden alle Beschlussvorschläge zu einer Abwägung beschlossen, würde der abschließende Beschlussvorschlag lauten, entweder die Offenlage durchzuführen oder den Satzungsbeschluss zu fassen.

Die Beratung über einen planungsrechtlichen Sachverhalt ist Gegenstand und Aufgabe der politischen Arbeit in einem Planungsausschuss. Hierbei gibt es eine eindeutige Aufgabenteilung zwischen Verwaltung und Politikern. Die Verwaltung verfügt über das Fachwissen und bereitet deshalb die Sitzungsvorlagen für die Entscheidung der Politik vor. Die fachfremden Ratsmitglieder lassen sich bei den Beratungen im Fachausschuss von den sachkundigen Bürger*innen beraten.

Fehlt nun nach der Sachverhaltsdarstellung und Begründung das Ergebnis in Form eines Beschlussvorschlages, ist die vorbereitende Arbeit der Verwaltung nicht erfüllt. Die Ratsmitglieder werden

allein gelassen. Dieses Verhalten sollte nicht toleriert werden. Hinzu kommt, dass bei einem fehlenden Beschlussvorschlag aus den politischen Reihen dann erwartet wird, selbst einen fachlich korrekten Vorschlag vorzubringen. Diese Vorgehensweise mündet oft in zerfaserten Diskussionen ohne Linie. Hier bedarf es schon einer*eines erfahrenen Ausschussvorsitzenden, um die Situation zu meistern.

Natürlich gibt es Sachverhalte die bereits im Vorfeld einer Sitzung in der lokalen Presse kontrovers diskutiert werden. Trotzdem entbindet das nicht die Verwaltung, zu einem Thema sachlich nach bestem Wissen ihre Fachmeinung abzugeben. Sollte sich eine Verwaltung bei einem Thema nicht sicher sein, ist es legitim, Alternativen als Beschlussvorschlag anzubieten. Dann haben politische Vertreter*innen die Wahlmöglichkeit und kennen die Konsequenzen aus ihrer Entscheidung.

Beratung und Abstimmung über Fraktionsanträge

Am Anfang steht der Antrag, eingebracht durch eine oder mehrere Fraktionen gemeinsam. Die Gemeindeordnung regelt, dass der*die Bürgermeister*in einen Antrag in die Tagesordnung aufnehmen muss, wenn er von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder gestellt wurde. Details zur Einreichungsfrist regelt die Geschäftsordnung des Rates beziehungsweise des Kreistages.

Eine Fraktion stellt einen Antrag, der dann in der kommenden Ratsitzung als Sitzungsvorlage eingebracht oder den Fraktionen direkt zur Kenntnis gegeben wird. Von hier aus wird der Antrag in den entsprechenden Fachausschuss verwiesen, wenn er nicht direkt erledigt werden kann. Der Fachausschuss berät dann die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Antrag. Hierbei sollte die Verwaltung einen Beschlussvorschlag unterbreiten; es kann aber auch über eine Beschlussvorlage von einer Fraktion oder mehreren gemeinsam abgestimmt werden.

Hat ein Thema eine gewisse Dringlichkeit und soll sofort behandelt werden, weil zum Beispiel bei späterer Behandlung schon unerwünschte Fakten geschaffen wären, empfiehlt sich ein sogenannter Antrag zur Tagesordnung. Der Ausschuss beschließt dann eine Beschlussempfehlung, die der Rat beziehungsweise der Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt bekommt. Theoretisch kann der Rat auch anders entscheiden. Meistens entsprechen aber die Mehrheiten in den Ausschüssen der Mehrheit im Rat, so dass dieser Fall selten vorkommt.

Rechte, Pflichten und Entschädigungen der Mandatsträger/innen

Mit jeder Aufgabe die ein*e Kommunalpolitiker*in übernimmt, erhält die Person Rechte, aber auch Pflichten, über deren Bedeutung man sich bewusst sein sollte. Die allererste Pflicht für jede*n

kommunalpolitisch Aktive*in ist die Teilnahme an den entsprechenden Sitzungen. Im Grundsatz sind die Ratsmitglieder nach der Gemeindeordnung NRW verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln. Hierzu zählt vor allem die Pflicht zur Verschwiegenheit. Inhalte einer nichtöffentlichen Sitzung sind aus gutem Grund nicht für die Öffentlichkeit gedacht, da es oft um private Daten und Angaben geht. Ein Verstoß wird oft als Kavaliersdelikt abgetan. Manche Kommunalpolitiker*innen versprechen sich hierdurch nicht selten Vorteile in der Berichterstattung der Tagespresse. Es handelt sich eindeutig um einen Verstoß gegen die Gemeindeordnung NRW.

Des Weiteren besteht die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe bei Ratsmitgliedern gegenüber dem*der Bürgermeister*in, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen gegenüber dem*der Bezirksvorsteher*in und bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem*der Ausschussvorsitzenden. Bevor eine Sitzung eröffnet wird, muss über die Ausschließungsgründe entschieden werden. Ein entsprechender Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirksvertretung beziehungsweise vom Ausschuss durch Beschluss festgestellt.

Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen gegenüber dem*der Bürgermeister*in, die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber dem*der Bezirksvorsteher*in Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönli-

chen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Auskunft ist grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Allerdings werden im Rahmen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes immer mehr diese Angaben auch auf den Internetseiten der Kommunen veröffentlicht, um eine entsprechende Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit zu dokumentieren.

Wesentlich bedeutender als die Ausschließungsgründe ist es, wenn im Rat von Seiten der Verwaltung gedroht wird, die Ratsmitglieder aufgrund einer Entscheidung in Regress zu nehmen. Ein solches Gebaren ist zwar die Ausnahme, sorgt aber immer wieder für große Zweifel an dem eigenen richtigen Verhalten. Nach der Gemeindeordnung NRW kann ein Ratsmitglied nur in folgenden Fällen haftbar gemacht werden:

1. Wenn die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates Schaden nimmt und die Ratsmitglieder in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,
2. Wenn ein Ratsmitglied bei der Beschlussfassung mitgewirkt hat, obwohl er*sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen war und ihr*ihm der Ausschließungsgrund bekannt war,
3. Wenn er*sie der Bewilligung von Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt hat, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

Während sich die Punkte zwei und drei selbst erklären und nachvollziehbar sind, muss bei Punkt eins auf die genaue Formulierung eingegangen werden. Eine vorsätzliche Verletzung einer Pflicht liegt vor, wenn ein Ratsmitglied weiß, dass er*sie falsch handelt und es trotzdem durchsetzt. Fährt man bei Rot über eine Ampel, weiß jede*r, dass e*/sie gegen die Straßenverkehrsordnung verstößt. Der zweite Tatbestand, der zur Pflichtverletzung führt, setzt ein grob fahrlässiges Handeln voraus. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ein fahrlässiges Handeln keine Pflichtverletzung darstellt. Baut jemand ohne Baugenehmigung ein Dachgeschoss um, handelt er*sie fahrlässig, da er*sie bei einer Anfrage im Bauamt sicherlich erfahren hätte, dass er*sie eine Baugenehmigung benötigt hätte. In diesem Fall wird von Seiten der Verwaltung oft mit dem Hinweis geantwortet: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“, so dass er*sie in der Regel mit einem Bußgeld belegt wird. Als Kommunalpolitiker*in droht einem diese Ahndung erst, wenn ich einen Beschluss fasse, obwohl die Verwaltung auf die anstehenden rechtlichen Probleme hingewiesen hat. Den Nachweis über den genauen Unterschied zu führen, bedarf sicherlich einer genaueren Untersuchung.

Zusammengefasst bleibt die Aussage: Nicht gleich die Flinte ins Korn schmeißen, sondern vielmehr nachfragen, was in welchem Fall passiert und wie der Beschlussvorschlag der Verwaltung aussieht. Denn mal sollte nicht vergessen, dass die Verwaltung für die Vorbereitung der Beschlüsse zuständig ist und damit mithaftet.

Ein Ratsmitglied hat aber nicht nur Pflichten, sondern auch einige Rechte, die über die von anderen Bürger*innen hinausgehen. Genau wie bei den Pflichten ist es von Beginn an wichtig, die eigenen Rechte zu kennen, um sie entsprechend einsetzen zu können. Ein elementares Recht ist für alle Mandatsträger*innen das Rederecht in den entsprechenden Sitzungen. Kein*e andere*r Bürger*in erhält hierzu ungefragt die Möglichkeit. Sachkundige Bürger*innen haben nur in ihrem entsprechenden Ausschuss ein Rederecht und ein*e Vertreter*in eines Ausschussmitgliedes nur im Vertretungsfall. Des Weiteren darf man in diesem Rahmen Anfragen und Anträge stellen und im begründeten Einzelfall auch Akteneinsicht nehmen.

Mandatsträger*innen dürfen keine Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung ihres Mandats entstehen. Die Ratsmitglieder, Kreistagsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Der Aufwand kann schon einmal über das normale Maß einer Ausschusssitzung hinausgehen. Gerade bei anstehenden Ortsterminen ist es üblich vor einer Ausschusssitzung sich einen Sachverhalt genauer anzusehen oder Gespräche vor Ort zu führen. Mit entsprechender An- und Abfahrt und anschließender Sitzung kann eine solche Veranstaltung einen Zeitaufwand von mehreren Stunden bedeuten. Zur Ausübung des Mandats gehören alle Tätigkeiten,

die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Hierzu gehören Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Rates erfolgen wie zum Beispiel eine Tätigkeit als vom Rat entsandte*r Vertreter*in der Gemeinde in Drittorganisationen. Bei Mandatsträger*innen, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

Jedes Ratsmitglied, Kreistagsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses hat also einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von möglichen Fällen für eine höhere Entschädigung, zum Beispiel wenn ein*e abhängig Beschäftigte*r auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt wird. In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf. Weiterhin wird in der Regel ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt.

Ferner haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht allerdings kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind zu ersetzen. Sind Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal. Arbeitgeber*innen dürfen den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

- ▶ Ratsmitgliedern, Kreistagsmitgliedern oder Mitgliedern einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Kreistags-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
- ▶ Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind

(sachkundiger Bürger*innen), erhalten ein Sitzungsgeld für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

- ▶ Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- ▶ Stellvertreter*innen einer*s Bürgermeister*in, Fraktionsvorsitzende (bei Fraktionen mit zehn oder mehr Mitgliedern) und Ausschussvorsitzende (bei Ausschüssen mit 20 oder mehr Mitgliedern) erhalten neben den Entschädigungen, die Ratsmitgliedern zustehen, eine vom Innenministerium festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

Als Fraktionssitzungen werden auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion gezählt, zum Beispiel wenn sich der Fraktionsvorstand oder ein Fraktionsarbeitskreis trifft. Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr wird in der Hauptsatzung beschränkt. Steigt man als neues Ratsmitglied oder sachkundige*r Bürger*in gleich engagiert ein und nimmt an vielen Sitzungen teil, kann es passieren, dass man ab Oktober plötzlich keine Aufwandsentschädigung mehr erhält. Hierauf ist zu achten, denn bei Unwissenheit führt dies schnell zu einer Frustration. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder wird zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode angepasst.

Kapitel 7 | Der kommunale Haushalt

In einem Punkt unterscheidet sich die private Wirtschaft nicht vom Verwaltungshandeln einer Stadt, Gemeinde oder Kreis: Es kann nur dort Geld ausgegeben werden, wo dieses auch vorhanden ist. Natürlich unterscheiden sich die Einnahmewege erheblich von der Privatwirtschaft, aber ebenso wie die Belegschaft von der Führungsebene eines Betriebes erwarten die Bürger*innen, dass eine Verwaltung mit diesen Einnahmen verantwortungsvoll umgeht. Die Entscheidungsgewalt liegt aber nicht bei der Verwaltungsführung allein, sondern zu einem großen Anteil bei den politischen Gremien. Weil dieses Thema die wesentliche Grundlage für alle kommunalpolitischen Entscheidungen darstellt, muss man hierüber ständig reden, ob man will oder nicht. Aus diesem Grunde führt jede Fraktion im Laufe eines Jahres eine Haushaltsklausurtagung durch, um sich in einer abgeschiedenen bis entspannten Atmosphäre mit dem vorliegenden Zahlenwerk (Haushalt) zu beschäftigen und hieraus Fraktionsanträge zu entwickeln. In Zeiten knapper Kassen und kommunaler Kürzungskurse treten Themen wie Haushaltssperre oder -sicherung immer wieder in den Vordergrund. Aus diesem Grunde ist es für alle kommunalpolitischen Vertreter*innen, ob Ratsmitglieder oder sachkundige*r Bürger*in wichtig, das System der Finanzen, die Instrumente und die Entscheidungswege von Anfang an zu verstehen. Das nötige Quäntchen Erfahrung führt mit den Jahren zu einem gelasseneren Umgang mit dieser komplexen Materie.

Aufbau eines kommunalen Haushaltes

In diesem Themenbereich gibt ebenfalls die Gemeindeordnung NRW die wesentlichen Inhalte vor. Danach hat die Gemeinde ihren Haushalt so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die gesamte Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Hierbei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Der Ausgleich von Fehlbeträgen kann durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erfüllt werden, soweit diese in ausreichender Größe zur Verfügung steht. Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Wo ein Defizit entstanden ist, muss dieses ausgeglichen werden, weil man sonst gegen die Gemeindeordnung verstoßen würde. Hiervon sind regelmäßig viele Kommunen betroffen. Die Gemeinde oder der Kreis darf sich nicht überschulden.

Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht ist. Die Kernfrage bei allen angespannten Haushaltslagen bleibt immer, wie der Haushalt ausgeglichen werden soll. Es geht also bei der Aufstellung eines Haushaltes jedes Jahr auch immer um den Gestaltungsspielraum, den jede Kommune oder Kreis sich für verschiedene Themen gibt. Welche Straßenbaumaßnahme kann noch warten, welche Kindertagesstätte ist erforderlich, wo müssen Brandschutzmaßnahmen in Schulen durchgeführt werden?

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird von dem*der Kämmer*in aufgestellt und der*dem Bürgermeister*in zur Bestätigung vorgelegt. Die*Der Bürgermeister*in leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. Soweit er*sie von dem vorgelegten Entwurf abweicht, kann der*die Kämmer*in dazu eine Stellungnahme abgeben. Nach Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an den Rat ist dieser unverzüglich bekannt zu geben und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner*innen oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann. Der Entwurf der Haushaltssatzung

mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss öffentlich bekanntzumachen.

Die Gemeinden und Kreise haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Ein Haushalt kann aber auch für zwei Haushaltsjahre aufgestellt werden – ein sogenannter Doppelhaushalt. Die Haushaltssatzung setzt im Haushaltsplan verschiedene Pläne fest. So erfährt man im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres. Ich erhalte also einen Vorschlag für was das vorhandene Geld in den nächsten zwölf Monaten ausgegeben werden soll und mit welchen Einnahmen die Verwaltung rechnet. Federführend ist hierbei die*der Kämmer*in.

Im Finanzplan kann man die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) nachlesen und welche Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen es gibt. Weiterhin finde ich Aussagen zu der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage, des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung, der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind und das Jahr, in dem der Haushaltsausgleich gegebenenfalls wieder hergestellt ist. Darüber hinaus kann eine Haus-

haltssatzung weitere Vorschriften über Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept enthalten.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Im Falle eines Doppelhaushalts sind die Festsetzungen nach Jahren getrennt aufgeführt. Als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Einnahmen

Jede Kommune erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Dabei hat Sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Finanzmittel – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen oder aus Steuern (zum Beispiel Gewerbesteuer und Grundsteuer) zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Ein Großteil der Einnahmen ergibt sich aus dem Anteil, den Kommunen an der Lohn- und Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer erhalten. Darüber hinaus erhält jede Kommune vom Land eine sogenannte Schlüsselzuweisung. Diese Zahlung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Kommunen. Die größte Einnahmequelle,

die die Kommune selbst beeinflussen kann, sind Grund- und Gewerbesteuer. Dabei muss man darauf achten, wie weit man die Bürger*innen belastet, denn eine Erhöhung der Grundsteuer wirkt sich zum Beispiel auf die Mieten aus. Bei der Gewerbesteuer ist zu berücksichtigen, dass diese nicht nur große Konzerne, sondern auch Kleinunternehmer*innen zahlen müssen. Gerade diese beiden Steuern gelten als wesentliche Stellschrauben der Kommune, um die Einnahmen zu erhöhen. In den letzten Jahren wurden gerade die Einnahmenquellen wesentlich erhöht, was die Bürger*innen natürlich widerwillig hingenommen haben und die Erwartungshaltung entsprechend steigert. Wenn ich schon mehr zahlen muss, will ich wenigstens sehen, dass es in der Stadt voran geht. Was habe ich als Bürger*in denn von der Erhöhung? Wo bleibt das Geld? Genau diesen Fragen muss man sich spätestens im Wahlkampf wieder stellen und das erst recht, wenn man als Ratsmitglied der Erhöhung zugestimmt hat. Weiterhin viel diskutiert wurde in den letzten Jahren die Steigerung der Einnahmen durch die Vermietung von Sportstätten. Jahrzehnte wurden diese kostenfrei den Sportvereinen zur Verfügung gestellt, was aufgrund der lobenswerten ehrenamtlichen Arbeit oft als selbstverständlich angesehen wurde. In Zeiten knapper Kassen und des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wurden diese Gebühren neu eingeführt und damit die Frage nach dem Wert der ehrenamtlichen Arbeit neu entfacht.

Studienstandorte führen gerne eine Zweitwohnsitzsteuer ein. Auf

diesem Weg steigt die Einwohnerzahl und somit die Schlüsselzuweisungen des Landes. In die gleiche Richtung gehen die Diskussionen um dauerhafte Wohnsitze auf Campingplätzen und Wochenendhausgebieten. Gerade die letzte Volkszählung Zensus 2010 hat gezeigt, wie viele Menschen, gemeldet oder nicht, in solchen Einrichtungen leben. Die Einnahmen über Steuern sind nicht zu verwechseln mit Gebühren, die für bestimmte Leistungen (zum Beispiel Müll- und Abwasserbeseitigung) erhoben werden. Gebühren dürfen nur kostendeckend erhoben werden, das heißt übertreffen die Einnahmen die Ausgaben, sind die zu vielgezahlten Gebühren der Bürger*innen wieder zu erstatten. Während also Steuern zur Finanzierung der Verwaltungsleistungen erhoben werden, sind Gebühren die Abrechnungswerte für eine gewisse Leistung oder Lieferung von Waren wie zum Beispiel der Wasserversorgung.

Die Kreise finanzieren sich aus einer sogenannten Kreisumlage, die sie von den kreisangehörigen Gemeinden erheben. Hierzu legt der Kreistag einmal im Jahr die Höhe der Kreisumlage fest. Hierbei handelt es sich um einen Prozentsatz, den die kreisangehörigen Kommunen an den Kreis überweisen müssen. Eine Kreisbehörde übernimmt im Gegenzug eine Reihe von Verwaltungsleistungen, die eine Kommune nicht erfüllen kann. So findet man in der Kreisbehörde Fachbehörden, wie die untere Wasser- oder Naturschutzbehörde, aber auch ganze Aufgabenbereiche, die für kleinere Städte nicht zu finanzieren wären, wie ein untere Bauaufsichtsbehörde oder ein Jugendamt. Sinn und Zweck die-

ser Aufgabenteilung bis hin zur Forderung der Auflösung dieser Verwaltungsebene bestimmen immer wieder die kommunale Wahlkampfzeit. In der Regel handelt es sich dabei um Anregungen, die Aufmerksamkeit über die Presse erregen sollen, ohne das der Anregungsgeber wirklich ein Konzept vorzulegen vermag. Aus diesem Grunde löst sich diese Forderung dann auch recht schnell wieder in Luft auf, wenn die Kommunalwahl durchgeführt wurde.

Aufgaben/Ausgaben

Um die erforderlichen kommunalen Aufgaben erledigen zu können, muss im Haushalt Geld zur Verfügung gestellt werden. Der kommunale Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Grundsätzlich ist der Haushaltsplan in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in thematische Teilpläne gegliedert. Diese Teilpläne sind dann wiederum den Ausschüssen zu zuordnen, so dass man sich zu Beginn seiner kommunalpolitischen Tätigkeit nicht gleich mit dem gesamten Inhalt, sondern mit seinem Fachgebiet beschäftigen sollte. Nachdem der Haushaltsentwurf für das kommende Haushaltsjahr eingebracht wurde, beschäftigt sich jeder Fachausschuss mit den Auswirkungen des Haushaltes auf das entsprechende Fachgebiet und erarbeitet damit

einen Beschlussvorschlag für den Rat beziehungsweise den Kreistag. Je nach Fachgebiet kann sich der Beratungsbedarf deutlich unterscheiden. Hierbei geht es nicht einmal um die Höhe der Ausgaben, sondern oft auch einfach um die Frage, wie viel man für was ausgeben will und ob das Geld nicht an anderer Stelle besser angelegt ist.

Macht es noch Sinn ein älteres Hallenbad über zwei Jahre zu sanieren, obwohl damit gerechnet werden kann, dass in drei Jahren ein neues Kombinationsbad aus Frei- und Hallenbad fertiggestellt sein wird? Ist in diesem Zeitraum den Schulen eine Einschränkung der Möglichkeiten bei der Nutzung des Hallenbades zu zumuten oder nicht? In privater Betroffenheit als Elternteil, Schüler*in oder Lehrer*in hat man sich hierzu schnell eine Meinung gebildet. Als politische*r Mandatsträger*in allerdings sind Sie gehalten, die Gesamthaushaltssituation im Blick zu haben und verantwortungsvoll mit der gesamten Finanzlage umzugehen. Hierbei kann es zu kontroversen Situationen kommen, die Sie einerseits entscheiden und andererseits auch gegenüber Dritten vertreten können müssen. Diese Situation zieht sich bis ins kleinste Detail des Haushaltes weiter. Wer es nicht erlebt hat, wird nicht glauben, wie intensiv man sich mit der Frage auseinandersetzen kann, ob zum Jubiläum des Schützenvereines eine einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.000,- € gezahlt werden soll oder nicht. Schnell geht es um die Frage, welcher Verein hat zu welchem Zeitpunkt welche vergleichbare Summen erhalten und ist die Arbeit des Schützenvereines in der Brauchtumpflege gleich zu

bewerten wie die ehrenamtliche Arbeit in den Sportvereinen. Aus eigener Erfahrung darf ich versichern, dass solche Diskussionen Stunden in Anspruch nehmen können, während die Ausgaben für den Straßenbau über mehrere Millionen Euro in fünf Minuten abgehandelt werden. Diskussionen sind immer richtig und wichtig für eine demokratische Entscheidung. Wie intensiv diese aber tatsächlich zu führen ist, muss dann jede Fraktion für sich selbst entscheiden. Das Beispiel soll Ihnen lediglich verdeutlichen, was Sie erwarten könnte.

Nachtragshaushalt

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend. Eine Nachtragssatzung muss erlassen werden, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden. Weiterhin ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, wenn die bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen oder Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Neues Kommunales Finanzmanagement

Etwa seit 2000 wurde in den Städten, Gemeinden und Kreise das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt und ersetzte die bis dahin gängige kameralistische Buchführung in den Verwaltungen. Hierbei wird der kommunale Vermögensbestand durch die Abbildung aller Ressourcenverbräuche und -aufkommen nachgewiesen. Ziel dieser Reform war es, eine verwaltungsorientierte Steuerung der Kommunen zu erhalten, wo das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit im Vordergrund steht. Dabei kommen betriebswirtschaftliche Elemente wie Kontraktmanagement, Budgetierung oder Controlling nun auch in der Behörde zum Einsatz.

Wesentlicher Bestandteil des NKF ist die doppelte Haushaltsführung, mit der das Geldverbrauchs-konzept durch ein Ressourcenverbrauchs-konzept ersetzt wird, das heißt es wird nicht mehr abgelesen, für was Geld ausgegeben wurde und wieviel in der Folge wieder aufgefüllt werden muss, damit wieder ausreichend Geldmittel da sind, sondern es geht darum zu ermitteln, welchen Gesamtwert habe ich zu verwalten und wie ist dieser Wert zu berechnen. Denn auch die Gebäude einer Stadt, wie z.B. Schulen haben einen Wert, der nun im neuen Finanzmanagement berücksichtigt wird.

Die Gemeinde hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grund-

sätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz muss zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde vermitteln. Hierbei müssen alle Werte berücksichtigt werden, dazu zählen Schulgebäude genauso wie der Fuhrpark der städtischen Müllabfuhr. Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen vorgenommen werden. Die Eröffnungsbilanz ist zu Beginn dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermitteln.

Die Eröffnungsbilanz wird vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Dieser Ausschuss hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

Die Finanzbuchhaltung der Gemeinde oder des Kreises hat die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde beziehungsweise des Kreises zu erledigen. Die Buchführung muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann. Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Finanzbuchhaltung nicht durch eine externe Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, dafür eine*n Verantwortliche*n und eine*n Stellvertreter*in zu bestellen. Insbesondere in kleineren Kommunen ist es üblich, diese Aufgabe einem externen Fachperson zu überlassen. Hierbei hat die Gemeinde darauf zu achten, dass ihre Finanzbuchhaltung ordnungsgemäß erledigt wird und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird von dem*der

Kämmer*in aufgestellt und der*dem Bürgermeister*in zur Bestätigung vorgelegt. Die*der Bürgermeister*in leitet den bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Soweit er dabei vom vorgelegten Entwurf abweicht, kann der*die Kämmer*in dazu eine Stellungnahme abgeben.

Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Wichtig ist, dass die Ratsmitglieder über die Entlastung der*des Bürgermeister*in entscheiden und damit ihr*ihm bescheinigen, ob er*sie und die Verwaltung gut gearbeitet haben. Verweigert der Rat die Entlastung oder spricht er diese mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben. Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Weiterhin gehört zum NKF eine geänderte Haushaltssteuerung, ein sogenanntes Controlling. Hierbei werden nicht nur die Ausgaben überwacht, sondern mit den einzelnen Fachdiensten und Fachbereichen durch eine outputorientierte Steuerung Ziele festgelegt und die entsprechende Zielerreichung überprüft. Dies erfordert

ein geeignetes Berichtswesen damit auch bei einer dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fachämtern nachgewiesen wird, für was welches Geld ausgegeben wurde. Überspitzt gesagt, braucht ein Fachbereich keine eigene Position für die Beschaffung von Bleistiften und eine für Radiergummi. In Summe braucht sie gar keine Haushaltsposition mehr für Büroartikel. Dem Fachdienst wird eine Summe zur Verfügung gestellt, die aus den Erfahrungswerten der letzten Jahre berechnet wird. Entsprechende Änderungen sind bei der Haushaltsaufstellung zu begründen, wie zum Beispiel ein erhöhter Schulungsbedarf aufgrund von gesetzlichen Änderungen. Für was nun wieviel Geld ausgegeben wird, bleibt dem Fachdienst selbst überlassen. Durch das Berichtswesen wird sichergestellt, dass diese Selbstständigkeit nicht aus dem Ruder läuft. Für die kommunalpolitischen Mandatsträger*innen verringert sich der Haushalt wesentlich, weil nicht mehr jede kleinste Position aufgeführt wird, sondern nur eine grobe Übersicht über Einnahmen und Ausgaben vorgelegt wird, was auch vollkommen ausreichend ist.

Nach über zehn Jahren der Umsetzung wird mancherorts immer wieder kritisiert, dass die Umstellung auf das NKF zwar flächendeckend erfolgt ist, doch es in der politischen Steuerung häufig noch bei der Konzentration auf das kleinste Detail bleibt und ein funktionierendes Berichtswesen und eine Qualifikation der politischen Entscheidungsträger*innen zur Nutzung der Instrumente des NKF fehlt. Insbesondere die Kritik an den politischen

Entscheidungsträger*innen ist nicht von der Hand zu weisen. In jeder Fraktion bilden sich oft die Finanzfachleute heraus. Dies sind Fraktionskolleg*innen, die sich aufgrund von Interesse, Begabung oder beruflicher Vorbildung gut mit solchen Zahlenwerken auskennen und sich entsprechend darin vertiefen. Auf der anderen Seite – dies ist meist die deutliche Mehrheit einer Fraktion und damit auch des Rates – gibt es Fraktionsmitglieder, die mangels einer Grundschulung in diesem Finanzbereich keinen Zugang zu einem solchen Zahlenwerk finden. Die Begeisterung für das Thema Haushalt ist an dieser Stelle auch schwerlich zu entfachen. Trotzdem ist es wichtig, sich ein gewisses Grundwissen anzueignen und diese Aufgaben nicht nur einigen wenigen zu überlassen. Die Umstellung auf das neue kommunale Finanzmanagement erleichtert den Zugang aufgrund der deutlichen Ausdünnung des Zahlenwerks und den besser nachvollziehbaren Produkten.

Haushaltssicherungskonzept

Hat eine Gemeinde erst einmal eine wirtschaftliche Schieflage erreicht, kommt schnell das Instrument der Haushaltssicherung zum Tragen. Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein sogenanntes Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt sein wird. Dieser Zeitpunkt ist erreicht, wenn:

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder zu erreichen. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Hierbei sollte man sich die Länge des Zeitraumes noch einmal vor Augen führen. Zehn Jahre ist der Zeitraum von zwei Wahlperioden, in dem der Handlungs- und Gestaltungsspielraum erheblich eingeschränkt ist.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist sicherlich eine wesentliche Bürde für die kommunalpolitische Arbeit. Allerdings kann Politik an die-

ser Stelle auch zeigen, wie verantwortungsbewusst sie mit dieser besonderen Situation umgeht. Außerdem bedeutet die Verabschiedung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht den Stillstand des öffentlichen Lebens, wie es gerne warnend vorgetragen wird. Es ist nach wie vor möglich Schwimmbäder und die Stadtbücherei zu betreiben. Lassen Sie es nicht zu, dass ein Schreckgespenst erfunden wird, um auf Biegen und Brechen ein solches Konzept der Haushaltssicherung abzuwenden. Dies gilt erst recht in Städten und Gemeinden, die unverschuldet durch Entscheidungen auf höheren politischen Ebenen in diese Situation geraten sind. Insbesondere die Aufgabe zur Bewältigung der stärkeren Fluchtbewegungen aus 2015/16 hat dazu geführt, dass viele Kosten bei den Kommunen entstanden, die aber dort nicht verursacht worden sind. Ist die zehnjährige Durststrecke überwunden, darf eine Stadt oder Gemeinde als Gemeinschaft durchaus stolz auf das Erreichen dieses Zieles auf allen Ebenen sein.

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Neben dem Haushaltsplan wird ein weiterer Finanzplan jedes Jahr mitberaten. Die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung dient der Gemeinde als Grundlage für ihren Haushaltsplan und ist eine Art Blick in die nähere Zukunft. Hierbei ist das laufende Haushaltsjahr immer das erste Planungsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den ein-

zelenen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Doppelhaushalt

Einige Verwaltungen haben das Instrument des Doppelhaushaltes für sich entdeckt. Anstatt wie üblich einen Haushalt für ein Jahr aufzustellen, kann eine Gemeinde oder ein Kreis einen Haushalt für zwei aufeinander folgende Jahre verabschieden. Allerdings unterliegt auch ein Doppelhaushalt dem Grundsatz der Jährlichkeit: Alle Ansätze sind deshalb für jedes Jahr getrennt zu veranschlagen. Es gibt also weiterhin Bewilligungen für jedes einzelne Haushaltsjahr, die mit Ablauf des Jahres zu wirken aufhören. Nur allgemeine Bestimmungen in der Haushaltssatzung wie die Hebesätze der Realsteu-

ern gelten dann für zwei Jahre. Die Verwaltungen versprechen sich hiervon einen geringeren Arbeitsaufwand für alle Beteiligten. Häufig entlastet er die Verwaltung, aber auch die Fraktionen dadurch, dass nicht jedes Jahr eine große Haushaltsdebatte stattfindet.

Die Rechtsgrundlage liefert die jeweilige Gemeindeordnung. Für Nordrhein-Westfalen schreibt § 78 Abs. 3 GO NRW vor: „Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.“ Zwei Jahre sind für politisches Handeln ein durchaus langer Zeitraum. Deshalb ist bei dem verständlichem Wunsch nach Arbeitserleichterung immer mit zu berücksichtigen, wie flexibel auf eine neue politische Situation reagiert werden kann. Denn eine Veränderung von Sachverhalten führt bei einem Doppelhaushalt fast immer zu einem oder mehreren Nachtragshaushalten im zweiten Jahr. Dies relativiert also die möglichen Vorteile eines Doppelhaushalts. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass insbesondere Gemeinden in prekärer Haushaltslage manchmal einen Doppelhaushalt bevorzugen, weil dann zumindest im zweiten Jahr ein genehmigter Haushalt existiert und eine vorläufige Haushaltsführung vermieden werden kann.

Fraktionelle Klausurtagung

Einmal im Jahr geht eine Fraktion in Klausur. Meist wird als Zeit-

punkt ein Wochenende nach Einbringung des Haushaltsentwurfes in den Rat gewählt. Die Anzahl der ausgedruckten Haushaltswürfe richtet sich in der Regel nach der Anzahl der Ratsmitglieder, so dass für sachkundige Bürger*innen nicht immer Exemplare vorhanden sind. Um eine fruchtbare Diskussion führen zu können, sollten weitere Exemplare auch für die „Fachleute“ erstellt werden. Durch die zunehmende Digitalisierung der Ratsunterlagen ist dies eigentlich entbehrlich, trotzdem bietet es sich aus Gründen der Übersichtlichkeit gerade bei so einem umfassenden Werk wie ein Haushalt der Stadt an mit der Papierform zu arbeiten.

An einem externen und ruhigen Ort wird dann der Haushaltsentwurf beraten und die entsprechenden fachlichen Anträge für die einzelnen Ausschüsse vorbereitet. Neben der Eingabe der Verwaltungsspitze erreichen die Fraktion auch immer eine Reihe von Anträgen von Vereinen und Verbänden, die zumeist eine finanzielle Unterstützung ihrer Arbeit oder für ein Jubiläum beantragen. Oft gibt es bereits schriftliche Stellungnahmen von Schulen, Trägern von Kindertagesstätten oder sozialen Vereinigungen, die sich gegen die Kürzung ihrer Finanzmittel aussprechen. Hierzu muss man wissen, dass die Mitarbeiter*innen der kommunalen Kämmerei im Vorfeld der Aufstellung des Haushaltentwurfes den Bedarf in den einzelnen Fachbereichen abfragen. Findet nun ein Fachbereich seine Wünsche nicht in dem beantragten Ausmaß wieder, geht man gerne den Weg über die Kommunalpolitik. Gerade im Rahmen der

Ausstattung von Schulen sind hier jedes Jahr Diskussionen vorprogrammiert.

Eine solche Haushaltsklausurtagung erfordert von den Teilnehmer*innen eine gute Vorbereitung. Es kann nicht sein, dass ein*e Teilnehmer*in erst zu Beginn der Klausurtagung erstmalig in den Haushalt schaut. Ein solches Verhalten ist unkollegial gegenüber den anderen Mitgliedern der Fraktion und hält die Arbeit nur auf. Man sollte sich darüber bewusst sein, dass jede*r Teilnehmer*in für eine solche Klausurtagung fast ein ganzes Wochenende opfert. Um ausreichend Vorbereitungszeit für alle Mitglieder zu haben, ist eine solche Klausurtagung rechtzeitig durch den Fraktionsvorstand zu terminieren.

Es besteht durchaus die Möglichkeit eine Haushaltsklausurtagung durch weitere Themenfelder zu ergänzen, soweit es der zeitliche Rahmen zulässt. Alternativ kann eine zweite Klausurtagung im Jahr zu einem bestimmten Thema stattfinden, wie zum Beispiel in welche Richtung sich unsere Stadt entwickelt oder was die Ziele der Fraktion oder der Partei für die Stadt bis 2030 sind. Entsprechende Themen wurden hierzu bereits in Kapitel 5 vorgeschlagen. Möglich sind weiterhin gemeinsame Fortbildungen durch Buchung einer*s Fachdozent*in zu einem aktuellen Thema. Hierzu stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Quellenverzeichnis

- ▶ Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
- ▶ Wahlergebnis der Städte Hamminkeln und Essen der Kommunalwahl 2009, Internetplattform Wikipedia
- ▶ www.probewahl.de/sitzverteilung
- ▶ Müser, Manfred: „Planungsrecht – (k)ein Buch mit sieben Siegeln“, kommunalpolitisches forum nrw e.V, Duisburg 2012.
- ▶ Müser, Manfred: „Stadt – Land – Mobilität“, kommunalpolitisches forum nrw e.V, Duisburg 2013.
- ▶ Internetseite der Heinrich Böll Stiftung, Kommunalwiki

Der Autor

Herr Manfred Müser ist Diplomingenieur der Raumplanung und hat sein Studium an der Universität Dortmund 1994 abgeschlossen. Nach einer einjährigen Tätigkeit im Planungsamt der Stadt Hamminkeln arbeitete Herr Müser über viele Jahre als technischer Mitarbeiter der unteren Bauaufsicht der Stadt Wesel. Seit Februar 2017 leitet er den Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz der Stadt Voerde am Niederrhein und übernimmt dort im September 2018 die Fachbereichsleitung im Bereich Stadtentwicklung und Baurecht.

Weiterhin war Herr Müser viele Jahre als sachkundiger Bürger kommunalpolitisch in der Stadt Hamminkeln tätig. Nebenberuflich unterrichtet Herr Müser seit dem Frühjahr 2009 als Dozent für Bau- und Planungsrecht in der Ausbildung von Verwaltungslehr-

gängen am Studieninstitut Niederrhein und am Studieninstitut Westfalen-Lippe in Münster und bietet im gleichen Themenbereich wie auch in der kommunalpolitischen Bildung Fachseminare als Fortbildungsveranstaltung für kommunale Mitarbeiter sowie Kommunalpolitiker an den Studieninstituten in Krefeld, Münster, Soest, Köln, Gelsenkirchen und Niederlausitz an. Hierbei führte er kommunalpolitische Seminare bereits in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Thüringen durch. Weitergehende Informationen erhalten Sie über die Internetseite www.dozentmueser.de.

Zuschriften bitte per E-Mail an:

*mmueser@t-online.de
oder buero@kopofonrw.de*

Weitere Broschüren des kommunalpolitischen forums nrw



Bestellmöglichkeiten und eine vollständige Liste unserer Broschüren findet sich unter www.kopof-nrw.de/publikationen

kommunalpolitisches forum nrw e.V.
Hansastraße 4 · 47058 Duisburg
Tel: 0203 - 31 777 38-0
Fax: 0203 - 31 777 38-4
E-Mail: buero@kopof-nrw.de
www.kopof-nrw.de